

Bebauungsplan „Solarpark Eggesin-Karpin III“ der Stadt Eggesin

Anlage Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber: **BEC – Energie Consult GmbH**
Frank Kose, Dr. Andreas
Brockmüller
Asterplatz 3, 12203 Berlin



Auftragnehmer
(urspr. Fassung): **ALAUDA GbR**
Arbeitsgemeinschaft für
landschaftsökologische
Untersuchungen
und Datenanalysen



beraten durch: **Ökologische Dienste Ortlieb GmbH**
Dipl.-Ing. Falk Ortlieb
Tannenweg 22, 18059 Rostock



Juli 2024

Inhaltsverzeichnis

Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages.....	3
Rechtliche Grundlagen	4
Lebensraumausstattung.....	4
Datengrundlage	5
Relevanzprüfung	6
Wirkfaktoren	7
Baubedingte Wirkfaktoren.....	8
Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	8
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	9
Grundlagen zu Artvorkommen im Eingriffsraum.....	10
Eigene Erhebungen.....	10
Ergebnisse	10
Relevanzprüfung der europarechtlich geschützten Tierarten und Vogelarten.....	10
Farn- und Blütenpflanzen	11
Fledermäuse	11
Säugetiere.....	11
Reptilien.....	11
Schmetterlinge.....	11
Liste der in Eggesin-Karpin III vorkommenden Brutvogelarten n. EU- Vogelschutzrichtlinie sowie streng geschützte Arten nach Bundesartenschutz- verordnung	12
Amphibien.....	17
Reptilien.....	17
Vögel.....	20
Übrige Arten zusammengefasst nach Gilden.....	34
Fledermäuse	42
Breitflügelfledermaus	42
Wasserfledermaus.....	45
Fransenfledermaus.....	48
Großer Abendsegler.....	51
Rauhautfledermaus	54
Zwergfledermaus.....	57
Braunes Langohr	60

ANLASS UND ZIELE DES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGES

Die Stadt Eggesin hat für die Errichtung einer PV- Anlage in Karpin für eine Fläche von 23,74 ha den B-Plan Nr. 22/2020 aufgestellt.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

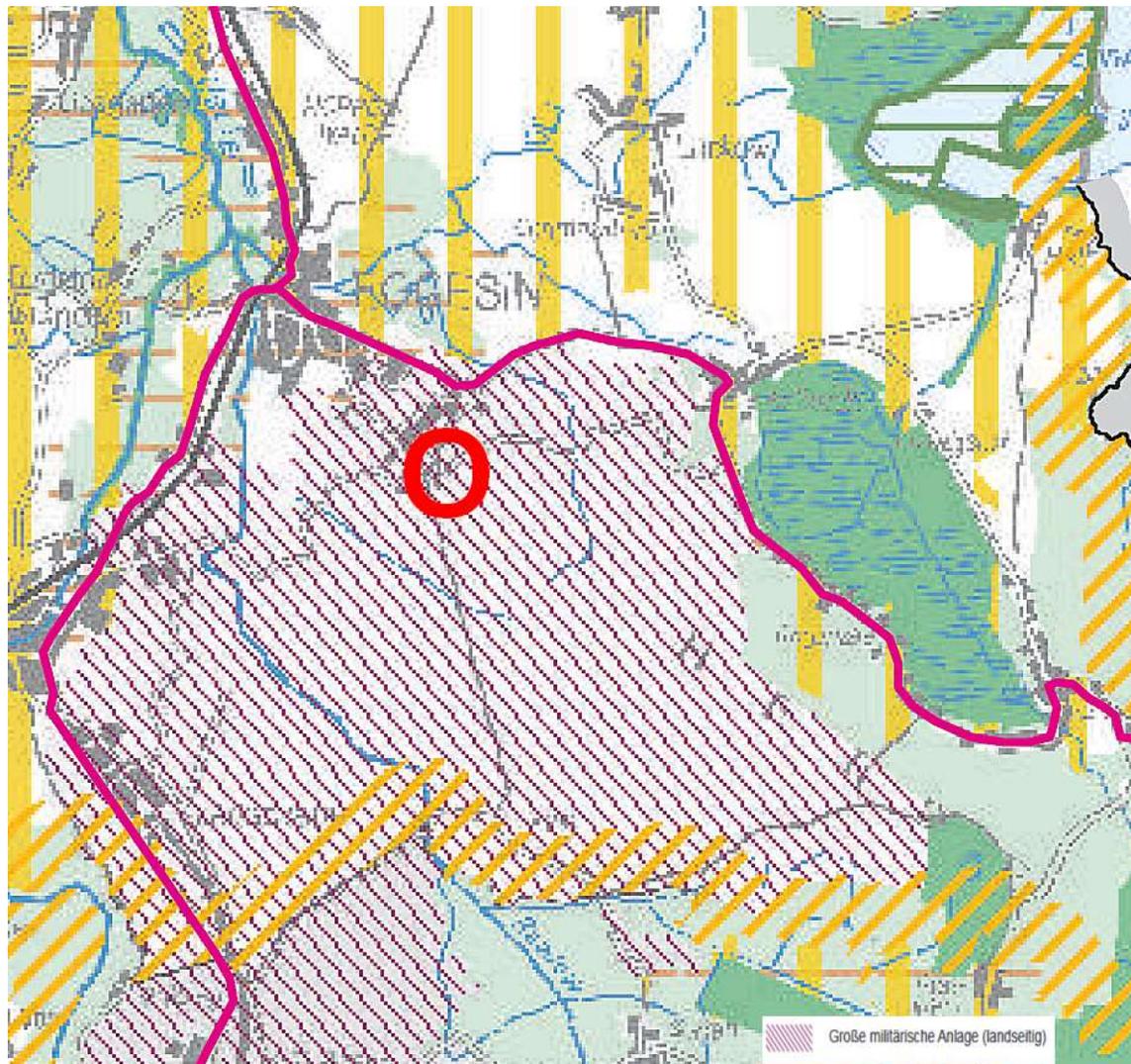


Abb. 1-1: Auszug aus der Festlegungskarte des LEP M-V 2016) mit ungefähre Verortung des Plangebiets (roter Kreis)

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Der Begriff „Besonders geschützte Arten“ ist im BNatSchG § 7 „Begriffsbestimmungen“ Abs. 2 Nr. 13 definiert. Dem § 7 BNatSchG „Begriffe“ Abs. 2 Nr. 14 ist entnehmbar, dass die „Streng geschützten Arten“ im Begriff „Besonders geschützte Arten“ enthalten sind.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall wenn:

1. das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann und/oder durch das Vorhaben signifikant erhöht wird
2. und/oder wenn das Nachstellen, Fangen und die Entnahme von Exemplaren relevanter Arten nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt,
3. und/oder wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird.

Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

LEBENSRAUMAUSSTATTUNG

Das ca. 23,74 ha große Plangebiet liegt etwa 1.200 m südöstlich der Ortschaft Eggesin innerhalb der umzäunten ehemaligen Artilleriekaserne Karpin. Der Untersuchungsraum beinhaltet den mittleren Teil der Kaserne und umfasst die Zufahrt bis zur Stettiner Straße. Die L28 verläuft ca. 0,9 km nordöstlich der geplanten PV-Anlage. Südlich an das Plangebiet grenzt der Truppenübungsplatz Jägerbrück an. Hier durchgeführte Übungen sind die einzigen

Immissionen, die derzeit auf das Plangebiet wirken. Hierbei kann Lärm erzeugt werden, der die gesetzlich vorgeschriebenen Orientierungswerte deutlich überschreitet. Ein- bis zweigeschossige ehemals u.a. als Kasernen genutzte Gebäude sowie befestigte Flächen sind eingebettet in verschiedene Vegetationsformen. In drei großen Bereichen wächst Kiefernwald deren Bäume Stammdurchmesser von 10 bis 50 cm aufweisen. Im Plangebiet verteilt stehen mehrere Baumgruppen hauptsächlich aus Birken, Eschenahorn, Eichen und Kiefern, mit 10 bis 80 cm dicken Bäumen. Auch gibt es ältere geschützte Einzelbäume mit über 30 cm Stammdurchmesser, der Arten Birken, Fichte, Ahorn, Kiefer, Eiche, Pappeln, jüngere nicht geschützte Einzelbäume mit unter 30 cm Stammdurchmesser sowie einzelne Gebüsche und Sträucher. Das Gelände ist flächig mit Landreitgras bewachsen, welches von offenen Bereichen mit Magerrasenanzeigern unterbrochen ist. Hier wird gefahren oder wurden kürzlich Versiegelungen beseitigt.

Der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes besteht aus grundwasserbestimmten Sanden. Das Plangebiet ist aufgrund vorhergehender menschlicher Nutzung durch Fremdstoffeinträge, Versiegelungen und Geländemodellierungen vorbelastet.

Das Plangebiet beinhaltet keine Oberflächengewässer und liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet. Das Grundwasser steht bei mehr als 2 m bis 5 m unter Flur an und ist aufgrund des sandigen Deckungssubstrates vor eindringenden Schadstoffen vermutlich nicht geschützt. Auch die Umgebung des Untersuchungsraumes ist weitgehend gewässerfrei. Auf dem südlich angrenzenden Truppenübungsplatz Jägerbrück gibt es nur die Entwässerungsgräben des Karpiner Bruches, die Zuflüsse des Winkelmanns Graben und keine stehenden Gewässer. Vorhanden sind aber eine Reihe von Moorbiotopen, bedingt durch den geringen Grundwasserflurabstand. Zwei Moorwälder befinden sich etwa 500 m südlich des Plangebietes. Die nächstgelegenen Gewässer sind die zwei 1,5 km entfernte Tongruben südwestlich des Winkelmanns - Grabens, die durch die nördlich verlaufende L28 vom Vorhaben getrennt sind sowie die 2 km westlich fließende Randow.

Das Plangebiet liegt im Einfluss kontinentalen Klimas, welches durch höhere Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch Niederschlagsarmut gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch den Gehölzbestand und die Siedlungsferne geprägt. Die Gehölze üben Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindingfunktionen aus. Kaltluftproduktions- und Frischluftabflussfunktionen sind nicht vorhanden. Die Luftreinheit ist aufgrund der Einzellage und der aufgegebenen Nutzung vermutlich hoch.

DATENGRUNDLAGE

Grundlagen des AFB waren die faunistische Erfassungsberichte des Büros ALAUDA (Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien, Tagfalter) vom Oktober 2021. Nachfolgend wurden die Inhalte der Erfassungen auf das Plangebiet eingegrenzt (s. betreffende Fachberichte).

Bei den durchgeführten Begehungen vom 29.03.2021 bis 09.10.2021 wurde das Gelände zudem allgemein auf Eignung als Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden die Gebäude, Bodenflächen und die Gehölze begutachtet um Hinweise auf mögliche Lebensstätten von Tierarten aufzufinden. Die Biotoptypenkartierung erfolgte ebenfalls in

diesem Zeitraum. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbilddaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS MV).

RELEVANZPRÜFUNG

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumsprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

Die Gebäude, Gehölze und Flächen des Untersuchungsraumes sind nachgewiesener und potenzieller Lebensraum sowie Nahrungshabitat für Fledermaus- und Vogelarten. Die Vegetation des Geländes eignet sich als Habitat für Bodenbrüter. Die un- und teilversiegelten Flächen sind Jagdreviere, Reproduktionsstätten und Überwinterungsräume von Reptilien.

Im Untersuchungsgebiet sowie in dessen unmittelbarem Umfeld existieren keine Gewässer, daher sind keine geeigneten Strukturen zur Fortpflanzung von Amphibien vorhanden. Optimale Landlebensräume sowie geeignete Fortpflanzungsgewässer befinden sich nur in größerer Entfernung. Der Untersuchungsraum befindet sich nicht zwischen Laichgewässern und hochwertigen Landlebensräumen (Bruchwäldern, Sümpfen, weiteren Gewässern), so dass gerichtete Wanderungsbewegungen über die Fläche und deren herausragende Nutzung als Landlebensraum unwahrscheinlich sind.

Weitere wassergebundene Arten der Artengruppen Fische, Libellen, Falter, Käfer, Pflanzen und Weichtiere sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Der in der Ueckermünder Heide angesiedelte Wolf meidet die Siedlungsnähe. Die Einfriedung und menschliche Präsenz (Wachschutz) wirken abschreckend auf die Art. Biber und Fischotter sind an Wasserläufe gebunden. In Form der Randow, des Winkelmanns- Grabens und der Uecker sind diese zu weit vom Untersuchungsraum entfernt um im Biotopverbund mit diesem zu stehen.

Im Vorfeld der faunistischen Erfassungen wurde ein mögliches Vorkommen der nach FFH-Richtlinie geschützten Falterarten überprüft. Demnach ist aufgrund fehlender Habitatstrukturen das Vorkommen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) und des Blauschillernden Feuerfalters (*Lycaena helle*) auszuschließen. Ein Auftreten des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) ist potentiell möglich. Die Raupe des Nachtkerzenschwärmers liebt klimatisch begünstigte Stellen, die gleichzeitig luftfeucht sind. Sie lebt oligophag an Nachtkerzen, die bevorzugten Nahrungspflanzen sind weiterhin insbesondere Epilobium-Arten (Weidenröschen). Auf den Freiflächen des Plangebietes wurden vereinzelte Nachtkerzen- Pflanzen auf Vorkommen der Raupe des Nachtkerzenschwärmers geprüft. Die Bestände sind sehr klein, Nachweise von Fraßspuren oder gar Raupen wurden nicht

erbracht. Ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers wurde schließlich ausgeschlossen.

Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2350-2 wurden 2014 ein besetzter Weißstorchhorst, von 2007 bis 2015 ein besetzter Seeadlerhorst, von 2008 bis 2016 sieben besetzte Brutplätze vom Kranich, von 1990 bis 2017 zwei Beobachtungen des Eremiten sowie Fischotter- und Biberaktivitäten verzeichnet. Der Untersuchungsraum liegt fernab von Rastgebieten und in keiner Zone hoher bis sehr hoher relativer Dichte, des Vogelzuges über dem Land M-V.

Wirkfaktoren

Die umweltrelevanten Projektwirkungen bzw. Wirkfaktoren nach Art, Umfang und zeitlicher Dauer des Auftretens leiten sich aus dem geplanten Vorhaben ab. Sie werden nach ihren Ursachen in drei Gruppen unterschieden:

- baubedingte Wirkungen, d. h. Wirkungen, die mit dem Bau der Anlagen verbunden sind:
 - Flächeninanspruchnahme von Lebensräumen (Funktionsverlust) durch Bauflächen und Wirtschaftswege verursacht,
 - Verlärmung / Erschütterung,
 - optische Störwirkungen,
 - Zerschneidung / Barrierewirkung

und / oder

- anlagebedingte Wirkungen, d. h. Wirkungen, die durch den Baukörper verursacht werden:
 - Flächen- und Rauminanspruchnahme,
 - Veränderungen der Geländemorphologie,
 - Zerschneidung / Barrierewirkung
- betriebsbedingte Wirkungen, d. h. Wirkungen, die durch Reflexionen und Unterhaltung verursacht werden:
 - Lärmemissionen,
 - Irritationsrisikos
 - optischen Störwirkungen
 - Barrierewirkung

Die bestehenden Vorbelastungen insbesondere durch die bestehenden PV-Anlagen (Karpin I u. II), werden im Rahmen der Analyse und Prognose der zu erwartenden Beeinträchtigungen berücksichtigt (hier v.a. visuelle Wirkungen, Barrierewirkung).

Aufgrund der Komplexität und Differenziertheit der auf die Fauna wirkenden, möglichen bauanlage- und betriebsbedingten Faktoren werden diese im Folgenden detailliert beschrieben.

Das komplexe Wirkungsgefüge wird hinsichtlich der Erheblichkeit für Arten/ Artengruppen einzelfallbezogen und verbal argumentativ bewertet.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkungen werden durch

- Flächeninanspruchnahme von Lebensräumen (Funktionsverlust) innerhalb der Bauflächen für die Anlagen und durch Neuanlage von Wirtschaftswegen,
- Lärmemissionen und Erschütterungen,
- optische Störwirkungen,
- Barrierewirkung

Auswirkungen durch temporäre Flächeninanspruchnahme während der Bauphase sind durch technologische Flächen, Baustelleneinrichtungsflächen und/ oder Lagerflächen bedingt.

Während der Bauzeit fallen die Funktionen, die diese Flächen für die Fauna erfüllen, aus. In Abhängigkeit von der Regenerationsfähigkeit der betroffenen Standorte und der zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands getroffenen Maßnahmen, können die Flächen nach Abschluss der Bauphase ihre Funktionen wieder übernehmen.

Optische Störungen von Habitatflächen während der Bauphase werden entsprechend der einzelartbezogenen Empfindlichkeit eingeschätzt. Die Scheuchwirkung geht von den ungleichförmigen Bewegungen von Menschen, Bau- und Lieferfahrzeugen im Baustellenbereich aus. Darüber hinaus können faunistischen Lebensräume insbesondere während der Dämmerungs- und Nachtphasen durch baubedingtes Scheinwerferlicht gestört werden. Es sind insbesondere Beeinträchtigungen von Arten mit hohen Ansprüchen an unzerschnittene Räume zu erwarten.

Unter dem Wirkprozess Barrierewirkungen werden die vom Anlagen- und Zuwegbau ausgehenden baubedingten Trennwirkungen zusammengefasst. Dies können im vorliegenden Fall bauzeitlich begrenzte Trennungen von Teillebensräumen (z. B. Migrationskorridore von Vögeln und Fledermäusen) sein.

Aus der Zerschneidung dieser Verbundstrukturen können Funktionsverluste durch Trenn- und Verinselungseffekte resultieren. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung sind aber keine nachhaltigen Beeinträchtigungen etwa in Form von einer genetischen Verarmung oder der Verhinderung einer Ausbreitung von Arten zu erwarten. Die größten Beeinträchtigungen durch Zerschneidungen bereits während der Bauphase sind hinsichtlich von Arten mit hohen Ansprüchen an unzerschnittene und störungsarme Räume zu erwarten.

Temporäre Schadstoffeinträge sind während der Bauphase nicht bzw. kaum zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkungen sind durch

- Flächeninanspruchnahme,
- Veränderungen der Geländemorphologie,
- Verschattung der Bodenoberfläche
- Barrierewirkung sowie
- Reflexionswirkungen

möglich.

Flächeninanspruchnahme von faunistischen Lebensräumen findet infolge der Versiegelung durch die Anlagenfläche und Zuwegebau (Wirtschaftswege) statt.

Erhebliche Beeinträchtigungen können bereits beim Wegfall eines oder weniger essentieller Habitatslemente eintreten, wenn diese im Planungsraum selten sind, im Aktionsraum einer Population nicht mehr in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen oder an anderer Stelle für eine Art oder Tiergruppe derzeit nicht nutzbar sind.

Durch Veränderung der Geländemorphologie, anlagebedingte Eingriffe in den Grundwasserkörper (z.B. Grundwasserstauung) und/ oder Veränderungen des Abflussverhaltens von Niederschlagswasser können ebenfalls Beeinträchtigungen von Lebensraumfunktionen der im Untersuchungsraum vorkommenden Fauna hervorgerufen werden.

Ebenso kann ein Funktionsverlust hinsichtlich bestimmter Teilhabitats eintreten, wenn diese durch Zerschneidung / Barrierewirkung anlage- und/ oder betriebsbedingt unterbrochen werden. Die anlage- und auch betriebsbedingte Zerschneidungs- / Barrierewirkung ist insbesondere von der Vorhabenscharakteristik abhängig. Aus der Zerschneidung können Funktionsverluste durch Trenn- und Verinselungseffekte resultieren; hiermit verbunden ist ggf. eine Verhinderung der Artausbreitung bzw. eine genetische Verarmung.

Auf dem benachbarten Truppenübungsplatz ist ein Wolfsrudel festgestellt worden; einzelne Wölfe können mitunter auch auf der Planungsfläche festgestellt werden. Im Allgemeinen haben Wölfe je nach Beutetierdichte ein Streifgebiet von 100 km² bis 1.000 km². Angesichts dessen, dass das Plangebiet aufgrund der Nähe zu besiedelten Flächen am Rand der Streifgebiete liegen dürfte, in seiner Größe (< 0,3 km²) wesentlich kleiner als übliche Streifgebiete ist, die Streifgebiete prinzipiell in Ihrer Ausdehnung nicht durch andere Umstände eingeschränkt sind, sollte es hier zu keiner Einschränkung der ökologischen Funktion kommen.

Für mögliche Vorkommen von Bibern und Fischottern an der etwa 3 km entfernten Radow sollten sich ebenfalls keine Einschränkungen ergeben. Biber wie auch Fischotter wandern als Jungtiere auf der Suche nach neuen Revieren oder Partner beträchtliche Strecken (20 – 100 km). Die vorhandene Bebauung wird in diesem Fall einfach umgangen, wäre auch für eine Besiedlung nicht geeignet.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkungen sind durch

- optischen Störwirkungen,
- Zerschneidung / Barrierewirkung sowie

Optische Störung: Faunistische Lebensräume können durch das reflektierte Licht gestört werden.

Insbesondere sind Beeinträchtigungen von Arten mit hohen Ansprüchen an unzerschnittene und störungsarme Räume zu erwarten. Auf die Aussagen zur Heranziehung von kritischen Effektdistanzen gem. GARNIEL et al. (2010) als Mittel zur Prognose der Beeinträchtigungen von Vogelarten wird verwiesen.

Barrierewirkung: die Anlagen sind i.d.R. mit einer Erhöhung der Barrierewirkung verbunden.

GRUNDLAGEN ZU ARTVORKOMMEN IM EINGRIFFSRAUM

Zur Analyse und Beschreibung der Bestandssituation werden folgende Unterlagen und Kartierungsergebnisse berücksichtigt.

Eigene Erhebungen

Auf den Untersuchungsergebnissen der durchgeführten faunistischen Kartierungen aufbauend, wurden im Rahmen des ASB folgende Untersuchungen durchgeführt:

- Kartierung Vogelzug und Rastvögel
- Kartierung Brutvögel
- Kartierung Fledermäuse
- Kartierung Reptilien

ERGEBNISSE

Relevanzprüfung der europarechtlich geschützten Tierarten und Vogelarten

Die nachfolgende **Tab. 0-1** gibt einen Überblick zur Relevanzprüfung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden europarechtlich geschützten Tierarten gem. Anh. IV FFH-RL bzw. Art. 1 VSRL und im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten.

Hinsichtlich der europäischen Vogelarten sind alle in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Brutvogelarten zu berücksichtigen. Diesbezüglich wird wie folgt vorgegangen: Gefährdete oder sehr seltene Vogelarten sowie Arten mit speziellen artbezogenen Habitatansprüchen werden einzelartbezogen behandelt. Landesweit nicht gefährdete und weit verbreitete Vogelarten werden in Artengruppen (Gilden) zusammengefasst betrachtet. Eine artbezogene Bearbeitung dieser ungefährdeten „Allerweltsarten“ erscheint nicht sinnvoll, da sich für jede betroffene Art in etwa der gleiche Sachverhalt und damit der gleiche Wortlaut ergeben.

Nach Auswertung der vorhandenen Datenquellen sowie der im Untersuchungsraum ausgebildeten Lebensräumen / Biotopen in Verbindung mit den artspezifischen Habitatanforderungen können Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten im Untersuchungsraum ausgeschlossen werden.

2. Nach Anhängen IV u. V der FFH-Richtlinie und Anhang I der Vogelschutzrichtlinie betroffene Arten

Anhang IV (Anh. IV) ist eine Liste von Tier- und Pflanzenarten, die unter dem besonderen Rechtsschutz der EU stehen, weil sie selten und schützenswert sind. Weil die Gefahr besteht, dass die Vorkommen dieser Arten für immer verloren gehen, dürfen ihre "Lebensstätten" nicht beschädigt oder zerstört werden. Dieser **Artenschutz** gilt nicht nur in dem Schutzgebietsnetz NATURA 2000, sondern in ganz Europa. Das bedeutet, dass dort strenge Vorgaben beachtet werden müssen, auch wenn es sich nicht um ein Schutzgebiet handelt.

Anhang V (Anh. V) beschäftigt sich mit Tier- und Pflanzenarten, für deren Entnahme aus der Natur besondere Regelungen getroffen werden können. Sie dürfen nur im Rahmen von Managementmaßnahmen genutzt werden. Ein Beispiel ist die Heilpflanze Arnika, die zur Herstellung von Salben, Tinkturen etc. gebraucht wird.

Auflistung der Arten nach taxonomischen Gruppen:

Farn- und Blütenpflanzen

Deutscher Artname	Wissensch. Artname	Anh. IV	Anh. V
Keine Nachweise von Arten nach Anhang IV oder V der FFH-Richtlinie.			

Fledermäuse

Deutscher Artname	Wissensch. Artname	Anh. IV	Anh. V
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	x	
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	x	
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	x	
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	x	
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	x	
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	x	
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	x	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	x	

Säugetiere

Deutscher Artname	Wissensch. Artname	Anh. IV	Anh. V
Wolf	<i>Canis lupus</i>	x	

Reptilien

Deutscher Artname	Wissensch. Artname	Anh. IV	Anh. V
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	x	

Schmetterlinge

Deutscher Artname	Wissensch. Artname	Anh. IV	Anh. V
Keine Nachweise von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.			

Liste der in Eggesin-Karpin III vorkommenden Brutvogelarten n. EU-Vogelschutzrichtlinie sowie streng geschützte Arten nach Bundesartenschutzverordnung

Art	Wissenschaftlicher Name	EU-SchRL Anh. I	BArtSchV
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	x	§§
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>		§§
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	x	§§
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	x	§§

Tab. 0-1: Relevanzprüfung der europarechtlich geschützten Tierarten (nicht weiter zu betrachtende Arten in grau)

UR	Untersuchungsraum	0	ausgestorben oder verschollen					
RL D	Rote Liste Deutschland	1	vom Aussterben bedroht					KBR = kontinentale biogeographische Region
RL BB	Rote Liste Brandenburg	2	stark gefährdet					FV günstig (favourable)
EHZ	Erhaltungszustand	3	gefährdet					U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable - inadequate)
		4	potenziell gefährdet					U2 ungünstig - schlecht (unfavourable - bad)
(X)	hypothetisch	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt					? keine Angaben möglich
		R	extrem seltene Art mit geografischer Restriktion					
		V	Arten der Vorwarnliste					
		D	Daten defizitär					

Farn- und Blütenpflanzen

Farn- und Blütenpflanzen								
Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie								
deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL-D	RL-MV	EHZ KBR MV ¹	potenzielles Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Keine Nachweise von Arten nach Anhang IV oder V der FFH-Richtlinie.								

Schmetterlinge

Schmetterlinge								
Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie								
deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL-D	RL-MV	EHZ KBR MV ¹	potenzielles Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Keine Nachweise von Arten nach Anhang IV oder V der FFH-Richtlinie.								

Amphibien

Amphibien								
Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie								
deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL-D	RL-MV	EHZ KBR MV ¹	potenzielles Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Keine Nachweise von Arten nach Anhang IV oder V der FFH-Richtlinie.								

Reptilien

Reptilien								
Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie								
deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL-D	RL-MV	EHZ KBR MV ¹	potenzielles Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	3	FV	X	X	-	

Vögel

Vögel									
Arten des Anhang I EU-Vogelschutzrichtlinie u. Arten der Roten Listen Deutschland u. Brandenburg									
deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL-D	RL-MV	EU-VschrL	EHZ KBR MV ¹	potenzielles Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art / Anmerkungen zum Vorkommen
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	V		U1	X	X	-	
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	1	I	U1	X	X	-	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3		U1	X	X	X	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V		?	X	X	X	

Vögel

Arten des Anhang I EU-Vogelschutzrichtlinie u. Arten der Roten Listen Deutschland u. Brandenburg

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL-D	RL-MV	EU-VSchRL	EZH KBR MV ¹	potenzielles Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art / Anmerkungen zum Vorkommen
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	V		U1	X	X	X	
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	V		?	X	X	-	
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	3	-		FV	X	X	X	
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	2		U1	X	X	X	Brutzeitnachweise
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	-	V	I	FV	X	X	X	
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	3	V	I	U1	X	X	X	
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V		U1	X	X	-	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3		?	X	X	X	
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	2	3		FV	X	X	-	mehrmals als Nahrungsgast festgestellt
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	3	3	I	FV	X	X	-	Brutreviere festgestellt

Fledermäuse

Fledermäuse

Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL-D	RL-MV	EZH KBR MV ¹	potenzielles Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	V	FV	X	X	X	
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	D	G	U1	-	X	-	Im UG selten als Nahrungsgast nachgewiesen Keine potenziell geeigneten Fortpflanzungsstätten und Winterquartiere im UG.
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>		V	FV	-	X	-	Im UG selten als Nahrungsgast nachgewiesen Keine potenziell geeigneten Fortpflanzungsstätten und Winterquartiere im UG.

Fledermäuse

Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL-D	RL-MV	EZH KBR MV ¹	potenzielles Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>		2	FV	X	X	X	Trotz fehlender Nachweise Vorkommen im Vorhabengebiet möglich
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	U1	X	X	X	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>		3	XX	X	X	X	
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	FV	X	X	X	Die Art bevorzugt baum- und strauchreichen Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen sowie naturnahe Feucht- und Auwälder.
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	3	FV	X	-	-	Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Nur alte Nachweise im erweiterten Untersuchungsraum

¹Angabe EZH nur für Arten des Anhangs IV der FFH-RL * EZH für MV nicht bekannt, daher Angabe EZH KBR BRD

UR	Untersuchungsraum	0	ausgestorben oder verschollen	KBR	= kontinentale biogeographische Region
RL D	Rote Liste Deutschland	1	vom Aussterben bedroht	EZH	= Erhaltungszustand
RL MV	Rote Liste Brandenburg	2	stark gefährdet	FV	günstig (favourable)
		3	gefährdet	U1	ungünstig - unzureichend (unfavourable - inadequate)
		4	potenziell gefährdet	U2	ungünstig - schlecht (unfavourable - bad)
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt	XX	unbekannt
		R	extrem seltene Art mit geografischer Restriktion		
		V	Arten der Vorwarnliste		
		D	Daten defizitär		

Amphibien

Keine Nachweise

Reptilien

Reptilien - Reptilia		
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)		
1. Schutzstatus		
EU-Recht		
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV der FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> Anhang V der FFH-Richtlinie	
Rote Liste-Status	Häufigkeit in MV	Erhaltungszustand / Trend MV
<input checked="" type="checkbox"/> RL D Kat. V	<input type="checkbox"/> extrem selten	<input type="checkbox"/> günstig
<input checked="" type="checkbox"/> RL MV Kat. 2	<input type="checkbox"/> sehr selten	<input checked="" type="checkbox"/> gleichbleibend
	<input type="checkbox"/> selten	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
Konventionen mit Angabe	<input type="checkbox"/> mittelhäufig	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> häufig	<input type="checkbox"/> unbekannt
	<input type="checkbox"/> sehr häufig	
	<input checked="" type="checkbox"/> nicht bekannt	
2. Bestandsdarstellung		
2.1 Lebensraum und Verhaltensweisen		
<p>Die Zauneidechse ist ursprünglich ein Waldsteppenbewohner. Sie bewohnt gut besonnte wärmegetönte Trockenrasen, <i>Calluna</i>-Heiden (Sandheiden), Brachen, sonnenbestrahlte Sand- und Kiesgruben, Südhänge und besonnte Waldränder. Die Zauneidechse benötigt warme besonnte Flächen auf lockerem und gut durchlässigem Boden mit spärlicher Vegetation. Zum „Sonnenbaden“ werden gern auch Knüppelhaufen und Stubben genutzt. Totholzhaufen und Steinhaufen dienen den Eidechsen als sichere Verstecke bei Gefahr. Ansonsten graben sich die Zauneidechsen – wie auch die anderen heimischen Eidechsenarten – selbständig in Nagerbauten oder Erdröhren als Unterschlupf. Den Winter verbringen sie in Erdspalten, vermoderten Baumstubben, Nagerbauten oder selbst gegrabenen Erdröhren.</p> <p><u>Fortpflanzung:</u> Die Paarung erfolgt zwischen April und Juni; Ablage der 5-14 Eier nach sieben Wochen im warmen, mäßig feuchten Sand; die 3-4 cm langen Jungtiere schlüpfen nach zwei Monaten.</p> <p><u>Hauptnahrung:</u> Insekten und Spinnen</p>		
2.2 Vorkommen in Deutschland und in Mecklenburg-Vorpommern		
<p>In <u>Deutschland</u> fast flächendeckend in geeigneten Habitaten zu finden, besonders im Flach- und Hügelland. Sie ist ein Kulturfolger und besiedelt unter anderem folgende Lebensräume: sonnenexponierte Böschungen, Streuobstwiesen, Waldränder und Feldraine.</p>		

Reptilien - Reptilia	
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
<p>Die Zauneidechse ist die in <u>Mecklenburg-Vorpommern</u> am weitesten verbreitete Eidechsenart. In geeigneten Habitaten ist sie bis heute nahezu in allen Landesteilen zu finden. Infolge der Zunahme von Brachen und Ruderalflächen konnten in den 1990er Jahren sogar regionale Ausbreitungsprozesse beobachtet werden. Trotzdem sind individuenreiche Vorkommen nur noch selten zu finden.</p>	
<p>2.3 Gefährdungsursachen</p> <p>Durch die zunehmende Intensivnutzung der Landschaft wird die Zauneidechse immer seltener (Inselvorkommen) oder kommt bereits in vielen Landschaftsräumen nicht mehr vor. Hauptgründe für den Rückgang der Art sind dabei vor allem die Parzellierung und Bebauung ihrer Lebensräume, der Straßentod und die natürliche Beschattung vieler ehemals idealer Eidechsen-Biotope durch Invasionsgehölze, vor allem durch die Robinie und den Eschenahorn.</p> <p>In <u>Mecklenburg-Vorpommern</u> leidet die Art großflächig unter Habitatverlusten infolge von Eutrophierung und unter dem Insektizideinsatz in Kiefernforsten.</p>	
<p>2.4 Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Art wurde im Planungsgebiet / Untersuchungsgebiet an fast flächendeckend nachgewiesen.</p>	
<p>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (in Verbindung mit Abs. 5 und Abs. 6)</p>	
<p>3.1 Prognose u. Bewertung des Tötungsverbotest gem. BNatSchG § 44 Abs. 1, Nr. 1 Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt) und / oder ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Bau- und betriebsbedingt sind keine bis geringe Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	
<p>3.2 Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. BNatSchG § 44 Abs. 1, Nr. 2 Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Baubedingte Störungen sind auszuschließen. Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten.</p>	
<p>3.3 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. BNatSchG § 44 Abs. 1, Nr. 3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p>	

Reptilien - Reptilia	
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
<input checked="" type="checkbox"/>	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Betriebsflächen können zusätzliche Attraktion bilden.	
4. Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/>	nicht vorgesehen, da nicht erforderlich
<input type="checkbox"/>	gem. LBP vorgesehen
<input type="checkbox"/>	gem. FFH-VP vorgesehen
<input checked="" type="checkbox"/>	im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln
V2-	Zeitliche begrenzte Baufeldvorbereitung; Abriss von Gebäuden zwischen dem 1. Oktober und
V5	28. Februar, Entfernung von Gehölzen und Wald zwischen 1. Oktober und 28. Februar, Trennung von Bau- und Lebensbereich durch Umsiedlung, Sicherung der Baubereiche durch Reptilienschutzzaun
CEF 4	Schaffung von Winterquartieren
CEF 5	Schaffung von Sommerquartieren
5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 u. Abs. 6	
<input type="checkbox"/>	treffen zu
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung an dieser Stelle beendet
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach BNatSchG § 45 Abs. 7 (in Verbindung mit Art. 16(1) FFH-RL)	
Wahrung des Erhaltungszustandes	
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:	
<input checked="" type="checkbox"/>	keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input type="checkbox"/>	kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Vögel

Brachpieper

Vögel - Aves	
Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>)	
1. Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie
<p>Rote Liste-Status</p> <input checked="" type="checkbox"/> RL D Kat. 1 <input checked="" type="checkbox"/> RL MV Kat. 1	<p>Häufigkeit in MV</p> <input type="checkbox"/> extrem selten <input checked="" type="checkbox"/> sehr selten <input type="checkbox"/> selten <input type="checkbox"/> mittelhäufig <input type="checkbox"/> häufig <input type="checkbox"/> sehr häufig
<p>Konventionen mit Angabe</p> <input type="checkbox"/>	<p>Erhaltungszustand / Trend MV</p> <input type="checkbox"/> günstig (FV) <input type="checkbox"/> gleichbleibend <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (U1) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (U2) <input type="checkbox"/> unbekannt
2. Bestandsdarstellung	
2.1 Lebensraum und Verhaltensweisen	
<p>Die <u>Besiedlung</u> erfolgt bevorzugt auf Flächen in durch Beweidung, Brand, Kahlschlag oder Blößen (Windwurf, Feuerschutzstreifen, Schneisen für Hochspannungsleitungen usw.) geöffneten lichten Wälder mit mehrjährig gleichbleibender Kraut- und Strauchschicht.</p> <p>Die Aufgabe vieler Trockenrasenreste zeigt, dass der geeignete Biotop eine Minimalgröße von etwa 10 ha haben muss. Der Brachpieper kann auch in stark abweichenden Ersatzbiotopen regelmäßiger und verbreiteter Brutvogel sein, wenn die wichtigsten Bedingungen erfüllt sind: 1. Warme, sonnige Flächen, meist mit Nordost- bis Südexposition oder zumindest Windschutz und warmer Luftschicht in Bodennähe. 2. Vorhandensein von Sing- und Beobachtungswarten (einzeln oder in Gruppen stehende, am liebsten niedrige blattlose Bäume mit horizontalen Zweigen, Sträucher, Zaunpfähle, Leitungsdrähte). 3. Vegetationsfreie Flächen oder zumindest eine lückige bis schütterere Grasflur (kurzgrasig für den Nahrungserwerb, mit 10–30 cm hohen Horsten in der Nähe offener Stellen als Neststandort) oder Krautschicht in kleinparzelliger, jederzeit Nahrungsflächen bietender Grünland-Acker-Wirtschaft. Nistplatz und Nahrungsbiotop können bis 200 m voneinander entfernt sein.</p> <p><u>Nahrungserwerb</u> In der Nahrung finden sich auch Beutetiere aus der obersten Bodenschicht. Im Sommerhalbjahr offenbar mehr Insekten und weniger Vegetabilien. Am wichtigsten scheinen Lepidopterenlarven, Käfer, Larven von Blattwespen, ferner Dipteren, kleine Lepidopteren-Imagines, Heuschrecken, Ameisen, Schnabelkerfe, andere Insekten und Spinnen, seltener Regenwürmer, kleine Schnecken u.a., aber auch Samen.</p> <p>Die Größe des <u>Territoriums</u> beträgt mindestens 2–3 ha. Schonungen bis zu 3 ha werden gewöhnlich von 1 BP besetzt, in größere (3–5 ha) können sich 2 territoriale Männchen teilen. Auf Lichtungen mit Eichen-Kiefernwald bestandenen Flächen wurden Reviere von 0,8–8,2 ha ermittelt.</p>	

Vögel - Aves

Brachpieper (*Anthus campestris*)

Die Mehrzahl der Nester ist nicht weiter von den nächsten Bäumen entfernt als deren vierfache Höhe (Sichtverbindung zu den nächsten Baumwipfeln meist 15–45° über der Horizontalen). Waldrandnähe ist dabei wichtiger als die Nähe einzelner hoher Beobachtungswarten. Ausnahmsweise kann das Nest direkt am Waldrand unter weit ausladenden Ästen von Kiefern oder im lichten Altholz stehen. In der unmittelbaren Umgebung des Nestes dürfen Zu- und Weggang der Vögel nicht durch geschlossene Vegetation behindert werden. Die meisten Nester sind nur von einer Seite zugänglich, der Nestrand ist dort niedergedrückt und auf der Gegenseite, wo das Material vielleicht auch nicht ausreichend gepresst werden kann, hinaufgezogen, gelegentlich fast eine laubenartige Überdachung bildend.

Brutzeit: von Mitte März – Mitte August

Langstreckenzieher. Der Abzug aus den Brutgebieten erfolgt ab Mitte August und dauert bis Ende September; letzte Nachzügler werden in Mitteleuropa Ende Oktober, im Ausnahmefall noch Anfang November nachgewiesen. Die Vögel überwintern in der Sahelzone südlich der Sahara, in Nordostafrika, in Arabien, im Süden des Iran sowie im westlichen Indien.

2.2 Vorkommen in Deutschland und in Mecklenburg-Vorpommern

Soweit die ökologischen Ansprüche erfüllt sind, vor allem auf durchlässigen Sand- und Kalksteinböden in weiten Teilen Mitteleuropas verbreiteter, aber nirgends häufiger Brutvogel. In Deutschland liegen die Hauptvorkommen in Mecklenburg-Vorpommern und Mecklenburg-Vorpommern. Fehlt in der Marsch und anderen Niederungslandschaften mit hohem Grundwasserspiegel.

In Mecklenburg-Vorpommern ist die Art sehr ungleichmäßig verbreitet, mit größter Häufigkeit im Süden.

2.3 Gefährdungsursachen

Derzeit sind keine Gefährdungsursachen festlegbar, da die die Vorkommen der Art in Mecklenburg-Vorpommern aufgrund der Sukzessionen auf ertragsarmen Ackerstandorten nach Flächenstilllegungen stagnieren.

2.4 Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Art wurde im Planungsgebiet / Untersuchungsgebiet 2021 mit zwei Brutpaaren nachgewiesen. Der Verbreitungsschwerpunkte liegt im Bereich des nordwestlichen Rand des Eichen-Kiefern-Waldes. Der minimale Abstand beträgt 50 m zur PV-Anlage.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (in Verbindung mit Abs. 5 und Abs. 6)

3.1 Prognose u. Bewertung des Tötungsverbot gem. BNatSchG § 44 Abs. 1, Nr. 1

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen

Vögel - Aves	
Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>)	
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt) und / oder ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
<p>Eine Ansiedelung vor Baubeginn ist durch Vergrämung zu unterbinden und dies durch eine ökologische Baubegleitung zu kontrollieren. Der Baubeginn erfolgt vor Beginn der Brutzeit, Anfang Mai bis Ende Juni. So kann eine baubedingte Störung vermieden werden. Betriebsbedingt sind geringe Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	
<p>3.2 Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. BNatSchG § 44 Abs. 1, Nr. 2 Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<p>Eine Ansiedelung vor Baubeginn ist durch Vergrämung zu unterbinden und dies durch eine ökologische Baubegleitung zu kontrollieren. Ist die Ansiedelung erfolgt sind baubedingte Störungen während der Brutzeit nicht auszuschließen. Der Baubeginn sollte daher vor Beginn der Brutzeit, Anfang Mai bis Ende Juni, erfolgen. So kann eine baubedingte Störung vermieden werden. Der Populationsschwerpunkt der Art befindet sich außerhalb des UG auf dem Truppenübungsplatz.</p>	
<p>3.3 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. BNatSchG § 44 Abs. 1, Nr. 3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
<p>Eine Ansiedelung vor Baubeginn ist durch Vergrämung zu unterbinden und dies durch eine ökologische Baubegleitung zu kontrollieren. Störungen können durch eine Bauzeitenregelung und die Trennung von Bau- und Brutbereich vermieden werden. Es kann eingeschätzt werden, dass sich durch den Eingriff der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.</p>	
4. Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> nicht vorgesehen, da nicht erforderlich <input type="checkbox"/> gem. LBP vorgesehen <input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln Auflistung der Maßnahmen	

Vögel - Aves	
Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>)	
V6	Bau- und Brutbereich sind durch rechtzeitige Vergrämung voneinander zu trennen. Bauausschlusszeit von Anfang Mai bis Ende Juni (Hauptbrutzeit)
V3-V5	Bauzeitenregelung Neuschaffung von Magerrasen und Entsiegelung inkl. Rücknahme des Gebäudebestandes, Erhalt von Waldrändern im Gebiet
Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme bleibt der Erhaltungszustand gewahrt.	
5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 u. Abs. 6	
<input type="checkbox"/>	treffen zu
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung an dieser Stelle beendet
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach BNatSchG § 45 Abs. 7 (in Verbindung mit Art. 16(1) FFH-RL)	
Wahrung des Erhaltungszustandes	
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:	
<input checked="" type="checkbox"/>	keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input type="checkbox"/>	kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Haubenlerche

Vögel - Aves			
Haubenlerche (<i>Galerida cristata</i>)			
1. Schutzstatus			
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/>	Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie
Rote Liste-Status		Häufigkeit in MV	
<input checked="" type="checkbox"/>	RL D Kat. 1	<input type="checkbox"/>	extrem selten
<input checked="" type="checkbox"/>	RL MV Kat. 2	<input type="checkbox"/>	sehr selten
		<input checked="" type="checkbox"/>	selten
Konventionen mit Angabe		<input type="checkbox"/>	mittelhäufig
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	häufig
		<input type="checkbox"/>	sehr häufig
		Erhaltungszustand / Trend MV	
		<input type="checkbox"/>	günstig (FV)
		<input type="checkbox"/>	gleichbleibend
		<input checked="" type="checkbox"/>	ungünstig – unzureichend (U1)
		<input type="checkbox"/>	ungünstig – schlecht (U2)
		<input type="checkbox"/>	unbekannt
2. Bestandsdarstellung			
2.1 Lebensraum und Verhaltensweisen			

Vögel - Aves

Haubenlerche (*Galerida cristata*)

Die Besiedlung erfolgt bevorzugt in offenem trockenem Grasland, ist aber auch an Feld- und Straßenrändern, in Industriegebieten, Häfen und in Städten anzutreffen. Ideal sind trockenwarme Flächen mit niedriger und lückenhafter Vegetationsdecke vorzugsweise auf lehmigen Sandböden. Eine fortschreitende Bodeneutrophierung beschränkt dabei zunehmend geeignete Habitats. Vegetationsfreie Flächen oder zumindest eine lückige bis schütterere Grasflur (kurzgrasig für den Nahrungserwerb, mit 10–30 cm hohen Horsten in der Nähe offener Stellen als Neststandort) oder Krautschicht in kleinparzelligen Nahrungsflächen. Nahrungsbiotop können bis 100 m voneinander entfernt sein.

Nahrungserwerb wie bei der Feldlerche nur am Boden. In der Nahrung finden sich auch Beutetiere aus der obersten Bodenschicht. Im Sommerhalbjahr offenbar mehr Insekten und weniger Vegetabilien als bei anderen Lerchen. Am wichtigsten scheinen Lepidopterenlarven, Käfer, Larven von Blattwespen, ferner Dipteren, kleine Lepidopteren-Imagines, Heuschrecken, Ameisen, Schnabelkerfe, andere Insekten und Spinnen, seltener Regenwürmer, kleine Schnecken u.a., aber auch Samen.

Die Größe des Territoriums beträgt mindestens 0,5 - 1 ha.

Die Mehrzahl der Nester ist nicht weiter von den nächsten Deckungen entfernt als deren vierfache Höhe. In der unmittelbaren Umgebung des Nestes dürfen Zu- und Weggang der Vögel nicht durch geschlossene Vegetation behindert werden. Die meisten Nester sind nur von einer Seite zugänglich, der Nestrand ist dort niedergedrückt und auf der Gegenseite, wo das Material vielleicht auch nicht ausreichend gepresst werden kann, hinaufgezogen, gelegentlich fast eine laubenartige Überdachung bildend.

Brutzeit: von Ende März – Anfang Juli

Standvogel und Kurzstreckenzieher, wobei für einzelne Individuen jedoch sehr weite Wanderungen nachgewiesen worden sind.

2.2 Vorkommen in Deutschland und in Mecklenburg-Vorpommern

Soweit die ökologischen Ansprüche erfüllt sind, vor allem auf durchlässigen Sand- und Kalksteinböden in weiten Teilen Mitteleuropas verbreiteter, aber seltener Brutvogel. In Deutschland liegen die Hauptvorkommen in Mecklenburg-Vorpommern.

In Mecklenburg-Vorpommern ist die Art sehr ungleichmäßig verbreitet

2.3 Gefährdungsursachen

Trotz günstiger klimatischer Bedingungen im 20. Jahrhundert hat es keine Wiederausbreitung der Art gegeben. Hauptgefährdungsursachen sind offensichtlich Nahrungsmangel und Habitatveränderungen. Ruderal-, Öd- und Brachflächen stehen vielfach nur noch in geringem Maße und über relativ kurze Zeiträume zur Verfügung. Freiflächen beispielsweise in Stadtgebieten, die zu Beginn des 20. Jahrhunderts von Haubenlerchen besiedelt wurden, werden heute zunehmend begrünt, gedüngt und dicht bepflanzt. Auch andere Rohbodenflächen werden sofort eingegrünt. Hinzu kommen eine

Vögel - Aves
Haubenlerche (<i>Galerida cristata</i>)
<p>Intensivierung der Landwirtschaft und eine Aufgabe der extensiven Weidewirtschaft bei gleichzeitiger Versiegelung der Landschaft und Verlust breiter, unbehandelter Ackerrandstreifen und -raine. Dadurch fehlen Wildkräuter, die für die Samennahrung wichtig sind. Gleichzeitig besteht kein ausreichendes Insektenangebot zur Brutzeit mehr.</p>
<p>2.4 Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Art wurde im Planungsgebiet / Untersuchungsgebiet 2021 mit drei Brutpaaren nachgewiesen. Der Verbreitungsschwerpunkte (Brutverdacht) liegt im Bereich der mittleren Bebauung.</p>
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (in Verbindung mit Abs. 5 und Abs. 6)
<p>3.1 Prognose u. Bewertung des Tötungsverbotest gem. BNatSchG § 44 Abs. 1, Nr. 1 Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt) und / oder ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Der Baubeginn erfolgt erst nach Ende der Hauptbrutzeit. So kann eine baubedingte Störung vermieden werden. Betriebsbedingt sind geringe Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>
<p>3.2 Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. BNatSchG § 44 Abs. 1, Nr. 2 Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Baubedingte Störungen sind nicht auszuschließen. Der Baubeginn sollte daher erst nach Ende der Hauptbrutzeit erfolgen. So kann eine baubedingte Störung vermieden werden. Betriebsbedingt sind geringe Beeinträchtigungen zu erwarten. Andererseits entstehen adäquate Ausweichflächen.</p>
<p>3.3 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. BNatSchG § 44 Abs. 1, Nr. 3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p>

Vögel - Aves
Haubenlerche (<i>Galerida cristata</i>)
Störungen können durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Es kann eingeschätzt werden, dass sich durch Entsiegelung und Neuschaffung von Magerrasen das Habitat nicht verschlechtert.
4. Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
<input type="checkbox"/> nicht vorgesehen, da nicht erforderlich <input type="checkbox"/> gem. LBP vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln Auflistung der Maßnahmen Bauausschlusszeit von Anfang April bis Mitte August (Hauptbrutzeit) V _{ASB} = Artsspezifische Vermeidungsmaßnahme Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme bleibt der Erhaltungszustand gewahrt.
5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 u. Abs. 6
<input type="checkbox"/> treffen zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung an dieser Stelle beendet
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach BNatSchG § 45 Abs. 7 (in Verbindung mit Art. 16(1) FFH-RL)
Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input type="checkbox"/> kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich (in erster Linie zur Etablierung der Population)

Heidelerche

Vögel - Aves	
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	
1. Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie
<p>Rote Liste-Status</p> <input checked="" type="checkbox"/> RL D Kat. - <input type="checkbox"/> RL MV Kat. V	<p>Häufigkeit in MV</p> <input type="checkbox"/> extrem selten <input type="checkbox"/> sehr selten <input type="checkbox"/> selten <input checked="" type="checkbox"/> mittelhäufig <input type="checkbox"/> häufig <input type="checkbox"/> sehr häufig
<p>Konventionen mit Angabe</p> <input type="checkbox"/>	<p>Erhaltungszustand / Trend MV</p> <input type="checkbox"/> günstig (FV) <input type="checkbox"/> gleichbleibend <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (U1) <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (U2) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
2. Bestandsdarstellung	
2.1 Lebensraum und Verhaltensweisen	
<p>Die <u>Besiedlung</u> erfolgt bevorzugt auf Flächen in durch Beweidung, Brand, Kahlschlag oder Blößen (Windwurf, Feuerschutzstreifen, Schneisen für Hochspannungsleitungen usw.) geöffneten lichten Wälder mit mehrjährig gleichbleibender Kraut- und Strauchschicht.</p> <p>Die Aufgabe vieler Trockenrasenreste zeigt, dass der geeignete Biotop eine Minimalgröße von etwa 10 ha haben muss. Die Heidelerche kann auch in stark abweichenden Ersatzbiotopen regelmäßiger und verbreiteter Brutvogel sein, wenn die wichtigsten Bedingungen erfüllt sind: 1. Warme, sonnige Flächen, meist mit Nordost- bis Südexposition oder zumindest Windschutz und warmer Luftschicht in Bodennähe. 2. Vorhandensein von Sing- und Beobachtungswarten (einzeln oder in Gruppen stehende, am liebsten niedrige blattlose Bäume mit horizontalen Zweigen, Sträucher, Zaunpfähle, Leitungsdrähte). 3. Vegetationsfreie Flächen oder zumindest eine lückige bis schütterere Grasflur (kurzgrasig für den Nahrungserwerb, mit 10–30 cm hohen Horsten in der Nähe offener Stellen als Neststandort) oder Krautschicht in kleinparzelliger, jederzeit Nahrungsflächen bietender Grünland-Acker-Wirtschaft. Nistplatz und Nahrungsbiotop können bis 200 m voneinander entfernt sein.</p> <p><u>Nahrungserwerb</u> wie bei der Feldlerche nur am Boden. In der Nahrung finden sich auch Beutetiere aus der obersten Bodenschicht. Im Sommerhalbjahr offenbar mehr Insekten und weniger Vegetabilien als bei anderen Lerchen. Am wichtigsten scheinen Lepidopterenlarven, Käfer, Larven von Blattwespen, ferner Dipteren, kleine Lepidopteren-Imagines, Heuschrecken, Ameisen, Schnabelkerfe, andere Insekten und Spinnen, seltener Regenwürmer, kleine Schnecken u.a., aber auch Samen.</p> <p>Die Größe des <u>Territoriums</u> beträgt mindestens 2–3 ha. Schonungen bis zu 3 ha werden gewöhnlich von 1 BP besetzt, in größere (3–5 ha) können sich 2 territoriale Männchen teilen. Auf Lichtungen mit Eichen-Kiefernwald bestandenen Flächen wurden Reviere von 0,8–8,2 ha ermittelt.</p> <p>Die Mehrzahl der <u>Nester</u> ist nicht weiter von den nächsten Bäumen entfernt als deren vierfache Höhe (Sichtverbindung zu den nächsten Baumwipfeln meist 15–45° über der Horizontalen). Waldrandnähe</p>	

Vögel - Aves

Heidelerche (*Lullula arborea*)

ist dabei wichtiger als die Nähe einzelner hoher Beobachtungswarten. Ausnahmsweise kann das Nest direkt am Waldrand unter weit ausladenden Ästen von Kiefern oder im lichten Altholz stehen. In der unmittelbaren Umgebung des Nestes dürfen Zu- und Weggang der Vögel nicht durch geschlossene Vegetation behindert werden. Die meisten Nester sind nur von einer Seite zugänglich, der Nestrand ist dort niedergedrückt und auf der Gegenseite, wo das Material vielleicht auch nicht ausreichend gepresst werden kann, hinaufgezogen, gelegentlich fast eine laubenartige Überdachung bildend.

Brutzeit: von Mitte März – Mitte August

Mittelstreckenzieher, wobei das Hauptüberwinterungsgebiet in Westfrankreich, auf der Iberischen Halbinsel und im nördlichen Mittelmeerraum liegt. Vögel der Nominatform sind auch unter den Wintergästen der Südküste der Türkei sowie in Ägypten gefunden worden.

2.2 Vorkommen in Deutschland und in Mecklenburg-Vorpommern

Soweit die ökologischen Ansprüche erfüllt sind, vor allem auf durchlässigen Sand- und Kalksteinböden in weiten Teilen Mitteleuropas verbreiteter, aber nirgends häufiger Brutvogel. In Deutschland liegen die Hauptvorkommen in Mecklenburg und Mecklenburg-Vorpommern. Fehlt in der Marsch und anderen Niederungslandschaften mit hohem Grundwasserspiegel.

In Mecklenburg-Vorpommern ist die Art sehr ungleichmäßig verbreitet, mit größter Häufigkeit im Süden, d. h. in den Waldgebieten.

2.3 Gefährdungsursachen

Derzeit sind keine Gefährdungsursachen festlegbar, da die die Vorkommen der Art in Mecklenburg-Vorpommern einen gleichbleibenden Trend aufgrund der Sukzessionen auf ertragsarmen Ackerstandorten nach Flächenstilllegungen.

Gefährdung durch PV-Anlagen: Evtl. Flächenverlust von Ruderalflächen.

2.4 Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Art wurde im Planungsgebiet / Untersuchungsgebiet 2021 mit zwei Brutpaaren nachgewiesen. Der Verbreitungsschwerpunkte liegt im Bereich des Randes am Eichen-Kiefern-Waldes.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (in Verbindung mit Abs. 5 und Abs. 6)

3.1 Prognose u. Bewertung des Tötungsverbot gem. BNatSchG § 44 Abs. 1, Nr. 1

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen

Vögel - Aves	
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt) und / oder ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
<p>Eine Ansiedelung vor Baubeginn ist durch rechtzeitige Vergrämung zu unterbinden und dies durch eine ökologische Baubegleitung zu kontrollieren. Der Baubeginn erfolgt vor Beginn der Brutzeit zwischen Anfang März bis Mitte Mai. So kann eine baubedingte Störung vermieden werden. Betriebsbedingt sind geringe Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	
<p>3.2 Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. BNatSchG § 44 Abs. 1, Nr. 2 Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p>	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<p>Eine Ansiedelung vor Baubeginn ist durch rechtzeitige Vergrämung zu unterbinden und dies durch eine ökologische Baubegleitung zu kontrollieren. Erfolgt eine Ansiedelung sind baubedingte Störungen während der Brutzeit nicht auszuschließen. Der Baubeginn sollte daher vor Beginn der Brutzeit, Anfang März bis Mitte Mai, erfolgen. So kann eine baubedingte Störung vermieden werden. Der Populationsschwerpunkt der Art befindet sich außerhalb des UG auf dem Truppenübungsplatz.</p>	
<p>3.3 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. BNatSchG § 44 Abs. 1, Nr. 3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p>	
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
<p>Eine Ansiedelung vor Baubeginn ist durch rechtzeitige Vergrämung zu unterbinden und dies durch eine ökologische Baubegleitung zu kontrollieren. Störungen können durch eine Bauzeitenregelung und die Trennung von Bau- und Brutbereich vermieden werden. Es werden neue Nahrungsflächen in Form von Margerrasen und auf den Entsiegelungsflächen geschaffen. Es kann eingeschätzt werden, dass sich durch den Eingriff der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.</p>	
<p>4. Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p>	
<input type="checkbox"/> nicht vorgesehen, da nicht erforderlich <input type="checkbox"/> gem. LBP vorgesehen <input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln	
Auflistung der Maßnahmen V6 Bau- und Brutbereich sind durch rechtzeitige Vergrämung voneinander zu trennen. Bauausschlusszeit V3-V5 Bauzeitenregelung	

Vögel - Aves
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)
Margerrasenflächen Neuschaffung
Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen bleibt der Erhaltungszustand gewahrt.
5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 u. Abs. 6 <input type="checkbox"/> treffen zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung an dieser Stelle beendet
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach BNatSchG § 45 Abs. 7 (in Verbindung mit Art. 16(1) FFH-RL)
Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input type="checkbox"/> kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Ziegenmelker

Vögel - Aves			
Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>)			
1. Schutzstatus			
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie <table border="0"> <tr> <td style="vertical-align: top;"> Rote Liste-Status <input checked="" type="checkbox"/> RL D Kat. 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL MV Kat. 1 Konventionen mit Angabe <input type="checkbox"/> </td> <td style="vertical-align: top;"> Häufigkeit in MV <input type="checkbox"/> extrem selten <input checked="" type="checkbox"/> sehr selten <input type="checkbox"/> selten <input type="checkbox"/> mittelhäufig <input type="checkbox"/> häufig <input type="checkbox"/> sehr häufig </td> <td style="vertical-align: top;"> Erhaltungszustand / Trend MV <input type="checkbox"/> günstig (FV) <input type="checkbox"/> gleichbleibend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (U1) <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (U2) <input type="checkbox"/> unbekannt </td> </tr> </table>	Rote Liste-Status <input checked="" type="checkbox"/> RL D Kat. 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL MV Kat. 1 Konventionen mit Angabe <input type="checkbox"/>	Häufigkeit in MV <input type="checkbox"/> extrem selten <input checked="" type="checkbox"/> sehr selten <input type="checkbox"/> selten <input type="checkbox"/> mittelhäufig <input type="checkbox"/> häufig <input type="checkbox"/> sehr häufig	Erhaltungszustand / Trend MV <input type="checkbox"/> günstig (FV) <input type="checkbox"/> gleichbleibend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (U1) <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (U2) <input type="checkbox"/> unbekannt
Rote Liste-Status <input checked="" type="checkbox"/> RL D Kat. 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL MV Kat. 1 Konventionen mit Angabe <input type="checkbox"/>	Häufigkeit in MV <input type="checkbox"/> extrem selten <input checked="" type="checkbox"/> sehr selten <input type="checkbox"/> selten <input type="checkbox"/> mittelhäufig <input type="checkbox"/> häufig <input type="checkbox"/> sehr häufig	Erhaltungszustand / Trend MV <input type="checkbox"/> günstig (FV) <input type="checkbox"/> gleichbleibend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (U1) <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (U2) <input type="checkbox"/> unbekannt	
2. Bestandsdarstellung			
2.1 Lebensraum und Verhaltensweisen Die <u>Besiedlung</u> erfolgt in trockenen, wärmebegünstigten, offenen Landschaften mit einem ausreichenden Angebot an Nachtfluginsekten. In Europa sind seine bevorzugten Lebensräume Heiden			

Vögel - Aves

Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)

und Moore, auch lichte, sandige Kiefernwälder mit großen Freiflächen, Kahlschläge sowie Windbruchgebiete vermag er zu besiedeln. Ebenso erscheint er gelegentlich auch in wenig bewachsenen Dünenabschnitten. In Mitteleuropa zeigen Sekundärlebensräume wie Truppenübungsplätze oder stillgelegte Tagebauflächen die größten Bestandsdichten.

Im Allgemeinen ist der Ziegenmelker als wärmeliebende Art eher ein Bewohner der Niederungen, doch bei günstigem Nahrungsangebot brütet er bis in den subalpinen Bereich.

Sofern die grundlegenden Anforderungen, die die Art an den Brutstandort stellt, erfüllt sind, meidet der Ziegenmelker die Nähe des Menschen nicht. Randgebiete kleiner Siedlungen scheinen sogar, wahrscheinlich durch die von Tierhaltung und Lichtquellen angezogenen Insekten, eine besondere Attraktivität zu besitzen.

Siedlungsdichten: 2 bis maximal 10 Paare/km². Im Revier muss eine sehr licht bestockte Fläche von 0,5–1 ha vorhanden sein.

Brutzeit: von Anfang Mai bis Ende Juli

Langstreckenzieher, wobei das Hauptüberwinterungsgebiet im Südsudan beginnt und sich bis zur Kapprovinz erstreckt, wobei die verschiedensten Biotope und Höhenstufen aufgesucht werden können, sofern nur genügend Freiflächen zur Jagd zur Verfügung stehen. Auch in Westafrika werden beginnend im südlichen Sahelbereich südwärts bis zur Guineaküste Ziegenmelker angetroffen, allerdings in geringerer Zahl.

2.2 Vorkommen in Deutschland und in Mecklenburg-Vorpommern

In Mitteleuropa ist sie ein seltener, lückig verbreiteter Brutvogel. Soweit die ökologischen Ansprüche erfüllt sind, vor allem auf durchlässigen Sand- und Kalksteinböden verbreitet, aber nirgends häufiger Brutvogel. In Deutschland liegen die Hauptvorkommen in Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern. Fehlt in der Marsch und anderen Niederungslandschaften mit hohem Grundwasserspiegel.

In Mecklenburg-Vorpommern ist die Art sehr ungleichmäßig verbreitet, mit größter Häufigkeit in trockenen Wald- und Heidegebieten der Uckermark

2.3 Gefährdungsursachen

Der Verlust offener Flächen in Kiefernwäldern kann zur Aufgabe geeigneter Brutplätze führen. Lebensraumverluste entstehen auch bei Neuanlagen von Verkehrswegen und Bauvorhaben außerhalb geschlossener Siedlungen. Gegenüber dem Verkehr sind Ziegenmelker besonders anfällig, da sie sich oft auf erwärmte und glatte Straßen setzen.

Da revieranzeigende Vögel meist den Sozialkontakt zu benachbarten Brutpaaren suchen, ist für die Etablierung eines Reviers ein Verbund an geeigneten Habitaten von Vorteil. Isoliert liegende Teilflächen bleiben deshalb - trotz Eignung - oftmals verwaist.

Die Schädlingsbekämpfung mit Pestiziden bringt Nahrungsverknappung mit sich.

Größere Störungen verursachen auch Freizeitaktivitäten im Wald.

Vögel - Aves	
Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>)	
<input checked="" type="checkbox"/>	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
<i>Die Art kommt auf der Projektfläche nicht mehr vor (siehe Anlage Faunistische Erfassung des Ziegenmelkers).</i>	
4. Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	nicht vorgesehen, da nicht erforderlich
<input type="checkbox"/>	gem. LBP vorgesehen
<input type="checkbox"/>	gem. FFH-VP vorgesehen
<input type="checkbox"/>	im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln Auflistung der Maßnahmen
5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 u. Abs. 6	
<input type="checkbox"/>	treffen zu
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung an dieser Stelle beendet
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach BNatSchG § 45 Abs. 7 (in Verbindung mit Art. 16(1) FFH-RL)	
Wahrung des Erhaltungszustandes	
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:	
<input checked="" type="checkbox"/>	keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input type="checkbox"/>	kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Übrige Arten zusammengefasst nach Gilden

Vögel - Aves			
Artengruppe: Bodenbrüter			
Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL			
1. Schutzstatus			
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelarten	<input type="checkbox"/> Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie		
Rote Liste-Status <input type="checkbox"/> RL D <input type="checkbox"/> RL MV - Konventionen mit Angabe <input type="checkbox"/>	Häufigkeit in MV <input type="checkbox"/> extrem selten <input type="checkbox"/> sehr selten <input type="checkbox"/> selten <input checked="" type="checkbox"/> mittelhäufig <input checked="" type="checkbox"/> häufig <input type="checkbox"/> sehr häufig		
Erhaltungszustand / Trend MV <input checked="" type="checkbox"/> günstig (FV) <input checked="" type="checkbox"/> gleichbleibend <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (U1) <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (U2) <input type="checkbox"/> unbekannt			
2. Bestandsdarstellung			
2.1 Lebensraum und Verhaltensweisen			
<p>Sämtliche aufgeführten Arten sind Bewohner der offenen, halboffenen und / oder geschlossenen Landschaft. Sie sind nicht gefährdet, mit günstigem bis gleichbleibenden Erhaltungszustand in Mecklenburg-Vorpommern. Die Gruppe der Bodenbrüter ist im Untersuchungsgebiet durch vier landesweit sehr häufige Arten und einer weniger häufigen Art (Wachtel) vertreten. Häufigste Art im Gebiet ist der Zilpzalp mit 18 Revieren.</p>			
2.2 Vorkommen in Deutschland und in Mecklenburg-Vorpommern			
<p>Keine der Arten ist nach den aktuellen Roten Listen Mecklenburg-Vorpommerns VÖKLER et al. 2014 und / oder Deutschlands (GRÜNEBERG, BAUER, HAUPT, HÜPPOP, RYSLAVY u. SÜDBECK 2015) als gefährdet eingestuft, und alle aufgeführten Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern weit verbreitet und häufig. Ihr Erhaltungszustand kann als günstig bis gleichbleibend eingeschätzt werden. Alle hier betrachteten Bodenbrüter nutzen ihren Nistplatz nicht erneut während der kommenden Fortpflanzungsperiode, so dass deren Schutz mit dem Ende der Brutzeit erlischt.</p>			
2.3 Gefährdungsursachen			
./.			
2.4 Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Diese Arten wurden 2021 im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.			
Baumpieper	3 Bp	Feldlerche	1 Bp
Fitis	*	Goldammer	*
Graumammer	1 Bp	Waldlaubsänger	3 Bp
Waldschnepfe	1 Bp	Zilpzalp	*
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (in Verbindung mit Abs. 5 und Abs. 6)			
3.1 Prognose u. Bewertung des Tötungsverbotest gem. BNatSchG § 44 Abs. 1, Nr. 1			

Vögel - Aves
Artengruppe: Bodenbrüter Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL
<p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt) und / oder ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Eine Ansiedelung ist vor Baubeginn durch rechtzeitige Vergrämung zu unterbinden und dies durch eine ökologische Baubegleitung zu kontrollieren. Der Baubeginn erfolgt vor Beginn der Brutzeit, Mitte März. So kann eine baubedingte Störung vermieden werden. Betriebsbedingt sind geringe Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>
<p>3.2 Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. BNatSchG § 44 Abs. 1, Nr. 2</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Eine Ansiedelung ist vor Baubeginn zu unterbinden und dies durch eine ökologische Baubegleitung zu kontrollieren. Baubedingte Störungen während der Brutzeit sind durch rechtzeitige Vergrämung auszuschließen. Insgesamt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten.</p>
<p>3.3 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. BNatSchG § 44 Abs. 1, Nr. 3</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Eine Ansiedelung vor Baubeginn ist zu unterbinden und dies durch eine ökologische Baubegleitung zu kontrollieren. Störungen können durch eine Bauzeitenregelung und die Trennung von Bau- und Brutbereich vermieden werden. Es kann eingeschätzt werden, dass sich durch den Eingriff der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.</p>
<p>4. Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nicht vorgesehen, da nicht erforderlich</p> <p><input type="checkbox"/> gem. LBP vorgesehen</p>

Vögel - Aves	
Artengruppe: Bodenbrüter	
Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL	
<input type="checkbox"/>	gem. FFH-VP vorgesehen
<input type="checkbox"/>	im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln
5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 u. Abs. 6	
<input type="checkbox"/>	treffen zu <i>Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich</i>
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung an dieser Stelle beendet
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach BNatSchG § 45 Abs. 7 (in Verbindung mit Art. 16(1) FFH-RL)	
Wahrung des Erhaltungszustandes	
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:	
<input checked="" type="checkbox"/>	keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input type="checkbox"/>	kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
Der Erhaltungszustand bleibt gewahrt.	

Vögel - Aves			
Artengruppe: Freibrüter			
Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL			
1. Schutzstatus			
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	<input type="checkbox"/>	Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie
Rote Liste-Status		Häufigkeit in MV	
<input type="checkbox"/>	RL D Kat. -	<input type="checkbox"/>	extrem selten
<input type="checkbox"/>	RL MV Kat. -	<input type="checkbox"/>	sehr selten
Konventionen mit Angabe		<input checked="" type="checkbox"/>	mittelhäufig
<input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	häufig
		<input checked="" type="checkbox"/>	sehr häufig
		Erhaltungszustand / Trend MV	
		<input checked="" type="checkbox"/>	günstig (FV)
		<input checked="" type="checkbox"/>	gleichbleibend
		<input type="checkbox"/>	ungünstig – unzureichend (U1)
		<input type="checkbox"/>	ungünstig – schlecht (U2)
		<input checked="" type="checkbox"/>	unbekannt
2. Bestandsdarstellung			
2.1 Lebensraum und Verhaltensweisen			
Die Gilde der hier aufgeführten Freibrüter vereint regional weit verbreitete und vielerorts häufige Baum- und Gebüschbrüter, die gegenwärtig keinen Gefährdungsstatus besitzen. Häufigste Art innerhalb dieser Gilde sind Buchfink und Mönchsgrasmücke.			

Vögel - Aves																																
Artengruppe: Freibrüter Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL																																
<p>2.2 Vorkommen in Deutschland und in Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Keine der Arten ist nach den aktuellen Roten Listen Mecklenburg-Vorpommerns VÖKLER et al. 2014) und / oder Deutschlands (GRÜNEBERG, BAUER, HAUPT, HÜPPOP, RYSLAVY u. SÜDBECK 2015) als gefährdet eingestuft, und alle aufgeführten Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern weit verbreitet und häufig. Ihr Erhaltungszustand kann als günstig bis gleichbleibend eingeschätzt werden. Alle hier betrachteten Freibrüter nutzen ihren Nistplatz nicht erneut während der kommenden Fortpflanzungsperiode, so dass deren Schutz mit dem Ende der Brutzeit erlischt.</p>																																
<p>2.3 Gefährdungsursachen</p> <p>./.</p>																																
<p>2.4 Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Arten wurden 2021 im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.</p> <table border="0"> <tr> <td>Amsel</td> <td>*</td> <td>Misteldrossel</td> <td>*</td> </tr> <tr> <td>Buchfink</td> <td>*</td> <td>Mönchsgrasmücke</td> <td>*</td> </tr> <tr> <td>Eichelhäher</td> <td>*</td> <td>Pirol</td> <td>1 Bp</td> </tr> <tr> <td>Gartengrasmücke</td> <td>*</td> <td>Ringeltaube</td> <td>*</td> </tr> <tr> <td>Grünfink</td> <td>*</td> <td>Rotkehlchen</td> <td>*</td> </tr> <tr> <td>Heckenbraunelfe</td> <td>*</td> <td>Singdrossel</td> <td>*</td> </tr> <tr> <td>Kernbeißer</td> <td>*</td> <td>Sommergoldhähnchen</td> <td>*</td> </tr> <tr> <td>Mäusebussard</td> <td>*</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Amsel	*	Misteldrossel	*	Buchfink	*	Mönchsgrasmücke	*	Eichelhäher	*	Pirol	1 Bp	Gartengrasmücke	*	Ringeltaube	*	Grünfink	*	Rotkehlchen	*	Heckenbraunelfe	*	Singdrossel	*	Kernbeißer	*	Sommergoldhähnchen	*	Mäusebussard	*		
Amsel	*	Misteldrossel	*																													
Buchfink	*	Mönchsgrasmücke	*																													
Eichelhäher	*	Pirol	1 Bp																													
Gartengrasmücke	*	Ringeltaube	*																													
Grünfink	*	Rotkehlchen	*																													
Heckenbraunelfe	*	Singdrossel	*																													
Kernbeißer	*	Sommergoldhähnchen	*																													
Mäusebussard	*																															
<p>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (in Verbindung mit Abs. 5 und Abs. 6)</p>																																
<p>3.1 Prognose u. Bewertung des Tötungsverbotest gem. BNatSchG § 44 Abs. 1, Nr. 1 Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt) und / oder ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Eine Ansiedelung ist vor Baubeginn zu unterbinden und dies durch eine ökologische Baubegleitung zu kontrollieren. Der Baubeginn erfolgt vor Beginn der Brutzeit, Mitte März. So kann eine baubedingte Störung vermieden werden. Betriebsbedingt sind geringe Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>																																
<p>3.2 Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. BNatSchG § 44 Abs. 1, Nr. 2 Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>																																

Vögel - Aves	
Artengruppe: Freibrüter	
Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<p>Eine Ansiedelung ist vor Baubeginn zu unterbinden und dies durch eine ökologische Baubegleitung zu kontrollieren. Baubedingte Störungen während der Brutzeit sind durch rechtzeitige Vergrämung auszuschließen. Insgesamt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten.</p>	
3.3 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. BNatSchG § 44 Abs. 1, Nr. 3	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
<input checked="" type="checkbox"/>	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
<p>Eine Ansiedelung vor Baubeginn ist zu unterbinden und dies durch eine ökologische Baubegleitung zu kontrollieren. Störungen können durch eine Bauzeitenregelung und die Trennung von Bau- und Brutbereich vermieden werden. Es kann eingeschätzt werden, dass sich durch den Eingriff der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.</p>	
4. Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/>	nicht vorgesehen, da nicht erforderlich
<input type="checkbox"/>	gem. LBP vorgesehen
<input type="checkbox"/>	gem. FFH-VP vorgesehen
<input checked="" type="checkbox"/>	im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln Auflistung der Maßnahmen Schaffung neuer Magerrasenhabitate zwischen den PV-Modulen
<small>(V_{ASB} = Artsspezifische Vermeidungsmaßnahme A_{CEF} = Artsspezifische (vorgezogene) Maßnahme zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion A_A = Artsspezifische Ausgleichsmaßnahme S_A = Artsspezifische (vorgezogene) Schutzmaßnahme)</small>	
5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 u. Abs. 6	
<input type="checkbox"/>	treffen zu
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung an dieser Stelle beendet
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach BNatSchG § 45 Abs. 7 (in Verbindung mit Art. 16(1) FFH-RL)	
Wahrung des Erhaltungszustandes	
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:	

Vögel - Aves	
Artengruppe: Freibrüter	
Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL	
<input checked="" type="checkbox"/>	keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input type="checkbox"/>	kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme bleibt der Erhaltungszustand gewahrt.	

Vögel - Aves					
Artengruppe: Höhlen- und Nischenbrüter					
Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL					
1. Schutzstatus					
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelarten	<input type="checkbox"/>	Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie		
Rote Liste-Status	Häufigkeit in MV	Erhaltungszustand / Trend MV			
<input type="checkbox"/>	RL D Kat. -	<input type="checkbox"/>	extrem selten	<input checked="" type="checkbox"/>	günstig (FV)
<input type="checkbox"/>	RL MV Kat. -	<input type="checkbox"/>	sehr selten	<input checked="" type="checkbox"/>	gleichbleibend
Konventionen mit Angabe	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	selten	<input type="checkbox"/>	ungünstig – unzureichend (U1)
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	mittelhäufig	<input type="checkbox"/>	ungünstig – schlecht (U2)
	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	häufig	<input type="checkbox"/>	unbekannt
	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	sehr häufig		
2. Bestandsdarstellung					
2.1 Lebensraum und Verhaltensweisen					
Sämtliche aufgeführten Arten sind Bewohner der halboffenen und / oder geschlossenen Landschaft. Sie sind nicht gefährdet, mit meist häufigen Vorkommen und günstigem bis gleichbleibendem Erhaltungszustand in Mecklenburg-Vorpommern.					
2.2 Vorkommen in Deutschland und in Mecklenburg-Vorpommern					
Keine der Arten ist nach den aktuellen Roten Listen Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER et al. 2014) und / oder Deutschlands (GRÜNEBERG, BAUER, HAUPT, HÜPPOP, RYSLAVY u. SÜDBECK 2015) als gefährdet eingestuft, und alle aufgeführten Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern weit verbreitet und häufig. Ihr Erhaltungszustand kann als günstig bis gleichbleibend eingeschätzt werden. Alle hier betrachteten Höhlen- und Halbhöhlenbrüter nutzen ihren Nistplatz nicht oder nur selten erneut während der kommenden Fortpflanzungsperiode, so dass deren Schutz mit dem Ende der Brutzeit erlischt.					

Vögel - Aves		
Artengruppe: Höhlen- und Nischenbrüter		
Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL		
2.3 Gefährdungsursachen		
./.		
2.4 Vorkommen im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
Die Arten wurden 2021 im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.		
Bachstelze	* Hausrotschwanz	*
Blaumeise	* Kohlmeise	*
Buntspecht	* Mauersegler	*
Feldsperling	3 Bp Rauchschnäpper	4 Bp
Gartenbaumläufer	* Tannenmeise	*
Gartenrotschwanz	* Zaunkönig	*
Grauschnäpper	2 Bp Waldkauz	*
Haubenmeise	*	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (in Verbindung mit Abs. 5 und Abs. 6)		
3.1 Prognose u. Bewertung des Tötungsverbot gem. BNatSchG § 44 Abs. 1, Nr. 1		
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)		
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen		
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt) und / oder ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt		
<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt		
Der Baubeginn erfolgt erst nach Ende der Hauptbrutzeit. So kann eine baubedingte Störung vermieden werden. Betriebsbedingt sind keine bis geringe Beeinträchtigungen zu erwarten.		
3.2 Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. BNatSchG § 44 Abs. 1, Nr. 2		
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten		
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
Baubedingte Störungen sind nicht auszuschließen. Es sind jedoch keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten.		
3.3 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. BNatSchG § 44 Abs. 1, Nr. 3		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten		

Vögel - Aves	
Artengruppe: Höhlen- und Nischenbrüter	
Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL	
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
<input checked="" type="checkbox"/>	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Störungen können durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Es kann eingeschätzt werden, dass sich durch den Eingriff der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.	
4. Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/>	nicht vorgesehen, da nicht erforderlich
<input type="checkbox"/>	gem. LBP vorgesehen
<input type="checkbox"/>	gem. FFH-VP vorgesehen
<input checked="" type="checkbox"/>	im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln
CEF 2	10 Nisthilfen für Gebäudebrüter in Gebäuden
CEF 2	10 Nistkästen an Gebäuden
CEF 3	15 Halbhöhlen am Rand der PV-Anlage
5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 u. Abs. 6	
<input type="checkbox"/>	treffen zu
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung an dieser Stelle beendet
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach BNatSchG § 45 Abs. 7 (in Verbindung mit Art. 16(1) FFH-RL)	
Wahrung des Erhaltungszustandes	
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:	
<input checked="" type="checkbox"/>	keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input type="checkbox"/>	kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
Der Erhaltungszustand bleibt gewahrt.	

Fledermäuse

Betroffene Arten (Artenschutzblätter in alphabetischer Reihenfolge):

- Braunes Langohr - *Plecotus auritus*
- Breitflügelvedermaus - *Eptesicus serotinus*
- Fransenfledermaus - *Myotis nattereri*
- Großer Abendsegler - *Nyctalus noctula*
- Rauhautfledermaus - *Pipistrellus nathusii*
- Teichfledermaus - *Myotis dasycneme*
- Wasserfledermaus - *Myotis daubentoni*
- Zwergfledermaus - *Pipistrellus pipistrellus*

Breitflügelvedermaus

Fledermäuse - Microchiroptera		
Breitflügelvedermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)		
1. Schutzstatus		
<p>EU-Recht</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV der FFH-Richtlinie</p>		
<p>Rote Liste-Status</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> RL D Kat. 2</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> RL MV Kat. 3</p> <p>Konventionen mit Angabe</p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p>Häufigkeit in MV</p> <p><input type="checkbox"/> extrem selten</p> <p><input type="checkbox"/> sehr selten</p> <p><input type="checkbox"/> selten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> mittelhäufig</p> <p><input type="checkbox"/> häufig</p> <p><input type="checkbox"/> sehr häufig</p> <p><input type="checkbox"/> nicht bekannt</p>	<p>Erhaltungszustand / Trend MV</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig (FV)</p> <p><input type="checkbox"/> gleichbleibend</p> <p><input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (U1)</p> <p><input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht U2)</p> <p><input type="checkbox"/> unbekannt</p>
2. Bestandsdarstellung		
<p>2.1 Charakterisierung und Lebensweise</p> <p><u>Besiedlung:</u> die Breitflügelvedermaus besiedelt das ganze Spektrum mitteleuropäischer Lebensräume und ist kaum auf Wald angewiesen. Als wärmeliebende Art bevorzugt sie Dörfer, Städte, Einzelgehöfte in Waldnähe oder in Wäldern.</p> <p><u>Jagdhabitats:</u> vor allem strukturreiche Gelände an Alleen, Waldrändern, entlang von Schneisen und Wegen in Wäldern, Parks, strukturreichen Siedlungsrändern, Streuobstwiesen, über Viehweiden und kleinen Stand- und Fließgewässern, auch weitgehend ausgeräumte landwirtschaftliche Flächen werden nicht gemieden. Wichtig scheint ein lockerer Bewuchs mit Laubbäumen zu sein.</p> <p><u>Wanderungen:</u> die Art ist meist standorttreu, Winterquartiere liegen meist innerhalb eines 50 km-Radius um die Sommerquartiere. Einzelne Weitwanderungen vorkommend.</p>		

Fledermäuse - Microchiroptera

Breitflügelvedermaus (*Eptesicus serotinus*)

Flughöhen: Jagdflughöhen oft deutlich über Baumkronenhöhe reichend (Luftraumjäger), Streckenflughöhen (Dismigration) bis 40 (50) m Höhe und gelegentlich mehr (n. BANSE 2010). Bisher sind maximale Flughöhen bis 67 m nachgewiesen worden.

Nahrungserwerb: die Jagd startet in der Abenddämmerung 20-30 Minuten nach Sonnenuntergang mit dem Verlassen ihrer Quartiere. Es werden 2-10 Teiljagdgebiete aufgesucht, die sich meist innerhalb eines Radius von 4,5 km, in Ausnahmefällen bis zu 12 Km um die Quartiere befinden. Dabei fliegen die Tiere langsam (15 km/h) und oft in Gruppen.

Nahrung: die Art reagiert flexibel auf Verfügbarkeit von Beute, abhängig von Flugzeiten besteht diese aus Dung-, Mai- und Junikäfern, Nachtfaltern, Hautflüglern (bes. Schlupfwespen), Wanzen und anderen Insekten. Erbeutet wird auch Nahrung am Boden (z.B. bei Massenaufreten von schlüpfenden Käfern).

Fortpflanzung: Eintreten der Geschlechtsreife vermutl. Im 2. Jahr. Paarung im September, Oktober, Geburt des meist einzelnen Jungen etwa Mitte Juni, späte Geburten bis zum August.

Quartiere: Sommerquartiere nahezu ausschließlich warme Spalten an und in Gebäuden (z.B. hinter Fassadenverkleidungen, Regenrinnen, Attiken oder ähnlichem), selten in Nistkästen und Baumhöhlen. Winterquartiere in Gebäuden, selten in Höhlen.

2.2 Vorkommen in Deutschland und in Mecklenburg-Vorpommern

Die Art ist in Deutschland flächendeckend verbreitet, weist aber erhebliche regionale Dichteunterschiede auf. Die glazial geprägte Landschaft Norddeutschlands scheint am dichtesten besiedelt zu sein (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 1999). Bestand in Mecklenburg-Vorpommern: weit verbreitet, stellenweise häufig (TEUBNER et al. in BMU, 2010).

2.3 Gefährdungsursachen

Überwiegend durch Windkraftanlagen und Verluste von Quartieren. Gefährdet aufgrund von Habitatverlusten bei Rodungen, Barrierewirkungen.

2.4 Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Art wurde jagend bei Kontrollen im Zeitraum Mai-September 2021 im Planungs- bzw. Untersuchungsgebiet, somit auch im Bereich der geplanten Standorte nachgewiesen.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (in Verbindung mit Abs. 5 und Abs. 6)

3.1 Prognose u. Bewertung des Tötungsverbotest gem. BNatSchG § 44 Abs. 1, Nr. 1

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Auf die Population als erheblich zu bewertende negative baubedingte Auswirkungen sind aufgrund der vorwiegend in Gebäuden siedelnden Art nicht zu erwarten. Betriebsbedingte Auswirkungen sind potenziell nicht gegeben.

3.2 Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. BNatSchG § 44 Abs. 1, Nr. 2

Fledermäuse - Microchiroptera

Breitflügelvedermaus (*Eptesicus serotinus*)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Gefährdungen durch PV-Anlagen sind nicht bekannt. Untersuchungen belegen im Gegenteil ein höheres Jagdaufkommen durch verbesserte Nahrungsressource. Allerdings sind durch Abriss von Gebäuden die Quartiere gefährdet.

3.3 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. BNatSchG § 44 Abs. 1, Nr. 3

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind vom Eingriff voraussichtlich nicht betroffen. Es kann eingeschätzt werden, dass sich durch den Eingriff der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

4. Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- nicht vorgesehen, da nicht erforderlich
- gem. LBP vorgesehen
- gem. FFH-VP vorgesehen
- im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln

Bauausschlusszeit im Juni bis September von der Abend- bis zur Morgendämmerung
Einrichtung von Nistkästen als Sommerquartiere im Artenschutzhaus

A_{CEF} X

A_A X

S_A X

(V_{ASB} = Artsspezifische Vermeidungsmaßnahme A_{CEF} = Artsspezifische (vorgezogene) Maßnahme zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion
A_A = Artsspezifische Ausgleichsmaßnahme S_A = Artsspezifische (vorgezogene) Schutzmaßnahme)

5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 u. Abs. 6

- treffen zu *Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich*
- treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung an dieser Stelle beendet

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach BNatSchG § 45 Abs. 7

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Fledermäuse - Microchiroptera

Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Wasserfledermaus

Fledermäuse - Microchiroptera

Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*)

1. Schutzstatus

EU-Recht

Anhang IV der FFH-Richtlinie

Rote Liste-Status

RL D Kat. 4
 RL MV Kat. 3

Konventionen mit Angabe

Häufigkeit in MV

extrem selten
 sehr selten
 selten
 mittelhäufig
 häufig
 sehr häufig
 nicht bekannt

Erhaltungszustand / Trend MV

günstig (FV)
 gleichbleibend
 ungünstig – unzureichend (U1)
 ungünstig – schlecht (U2)
 unbekannt

2. Bestandsdarstellung

2.1 Charakterisierung und Lebensweise

Besiedlung: die Art bevorzugt nahrungsreiche Gewässer mit angrenzenden baumhöhlenreichen Laubwäldern. Quartiergebiet können Auwälder, gewässerbegleitende Gehölzstreifen oder auch entfernt liegende Waldgebiete oder Siedlungen sein.

Jagdhabitats: sehr dicht über dem Wasser von Flüssen und Seen jagend und auf dem Weg zu den Nahrungsgewässern festgelegten Flugkorridoren entlang von Leitstrukturen folgend. Zum Jagdgebiet zählen aber auch gut strukturierte Offenlandschaften, die bis in die Randbereiche von Siedlungen hineinreichen können.

Wanderungen: zwischen Sommer- und Winterquartier werden meist mittlere Strecken von unter 150 km zurückgelegt.

Flughöhen: Jagdflug- und Streckenflughöhen reichen bis Baumkronenhöhe und gelegentlich darüber, nur z.T. bodennah, (n. BANSE 2010). Flughöhen bis maximal 67 m konnten bisher für die Art nachgewiesen werden.

Nahrungserwerb: schnell und wendig bewegt sich die Art nur wenige Dezimeter über der Wasseroberfläche. Auf dem Wasser treibende Tiere werden akustisch erkannt und mit den Füßen wird die Beute gepackt und im weiteren Flug durch Einkugeln zum Maul geführt.

Nahrung: die bevorzugte Beutegröße der Wasserfledermaus beträgt 7,2 mm. Meist werden Zweiflügler wie Mücken und Schnaken, Netzflügler und Falter gefressen. Aufgrund ihrer besondere Jagdmethode kann sie aber auch kleine Fische, wie das Moderlieschen, erbeuten.

Fledermäuse - Microchiroptera

Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*)

Fortpflanzung: Schwarmzeit August-Anfang September, dabei erfolgen z.T. Paarungen, die im Maximum im Oktober-November stattfinden bis ins Frühjahr hinein. Geburt von meist nur einem Jungen ab der zweiten Junihälfte. In der Wochenstuben umfassen in Abhängigkeit von der Quartiergröße 20 bis 50 (in Gebäuden ausnahmsweise auch 600) Tiere, wobei kleinere Quartiere, etwa in Baumhöhlen, alle paar Tage gewechselt werden.

Quartiere: Sommerquartiere vor allem in Baumhöhlen, Fledermauskästen, seltener an Brücken oder in Gebäuden. Winterquartiere in frostsicheren Höhlen und Felsspalten aber auch in Baumhöhlen.

2.2 Vorkommen in Deutschland und in Mecklenburg-Vorpommern

Die Art ist in Deutschland flächendeckend verbreitet, weist aber erheblicher regionale Dichteunterschiede auf. Gewässerreiche Landschaften weisen die höchste Siedlungsdichte auf (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 1999). Bestand in Mecklenburg-Vorpommern: überall nachgewiesen und stellenweise häufig / in Winterquartieren stabil bis rückläufig (TEUBNER et al. 2008; TEUBNER et al. in BMU, 2010)

2.3 Gefährdungsursachen

Überwiegend durch Windkraftanlagen und Verluste von Quartieren. Gefährdet aufgrund von Habitatverlusten bei Rodungen, Barrierewirkungen.

2.4 Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Für die Art gibt es Nachweise (inkl. Vorkommen in Winterquartieren, keine Wochenstuben) aus MTB-Quadranten betr. einem ca. 3 Km-Umkreis bezüglich des Eingriffsgebietes aus dem Zeitraum 1990 bis 2007. Zudem liegen aktuelle Nachweise jagender Individuen aus 2021 an einem Gewässer im Ortsbereich von Tuchen, westlich des 1-Km Untersuchungsgebietes vor. Besetzte Quartiere wurden nicht gefunden.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (in Verbindung mit Abs. 5 und Abs. 6)

3.1 Prognose u. Bewertung des Tötungsverbot gem. BNatSchG § 44 Abs. 1, Nr. 1

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Auf die Population als erheblich zu bewertende negative baubedingte Auswirkungen sind aufgrund der räumlich sehr begrenzten Vorkommen der Art im Eingriffsgebiet nicht zu erwarten, zumal das Kollisionsrisiko für diese Art aufgrund durchweg geringer Flughöhen und gemäß niedriger Totfundstatistik als gering einzuschätzen ist.

3.2 Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. BNatSchG § 44 Abs. 1, Nr. 2

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Fledermäuse - Microchiroptera

Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*)

Gefährdungen durch PV-Anlagen sind nicht bekannt. Untersuchungen belegen im Gegenteil ein höheres Jagdaufkommen durch verbesserte Nahrungsressource. Es sind daher keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken.

3.3 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. BNatSchG § 44 Abs. 1, Nr. 3

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es kann eingeschätzt werden, dass sich durch den räumlich eng begrenzten Eingriff der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht signifikant verschlechtert.

4. Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- nicht vorgesehen, da nicht erforderlich
- gem. LBP vorgesehen
- gem. FFH-VP vorgesehen
- im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln

(V_{ASB} = Artspezifische Vermeidungsmaßnahme A_{CEF} = Artspezifische (vorgezogene) Maßnahme zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion
A_A = Artspezifische Ausgleichsmaßnahme S_A = Artspezifische (vorgezogene) Schutzmaßnahme)

5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 u. Abs. 6

- treffen zu *Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich*
- treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung an dieser Stelle beendet

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach BNatSchG § 45 Abs. 7

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Fransenfledermaus

Fledermäuse - Microchiroptera

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

1. Schutzstatus

EU-Recht

Anhang IV der FFH-Richtlinie

Rote Liste-Status

RL D Kat. 2
 RL MV Kat. 3

Häufigkeit in MV

extrem selten
 sehr selten
 selten
 mittelhäufig
 häufig
 sehr häufig
 nicht bekannt

Erhaltungszustand / Trend MV

günstig (FV)
 gleichbleibend
 ungünstig – unzureichend (U1)
 ungünstig – schlecht (U2)
 unbekannt

Konventionen mit Angabe

2. Bestandsdarstellung

2.1 Charakterisierung und Lebensweise

Besiedlung: die Fransenfledermaus weist eine sehr variable Lebensraumnutzung auf. Die Art ist auf einen hohen Gehölzanteil angewiesen und präferiert mit Bäumen bestandene Landschaften wie Parks und Obstwiesen und entlang von Gewässern bis zu nahezu allen Waldtypen wie Laub-, Laubmisch- und Nadelwäldern als Lebensraum.

Jagdhabitats: Offenland wird selten, aber in der Nähe von Wäldern oder Obstwiesen zur Jagd genutzt, Diese erfolgt vegetationsnah, wobei die Nahrung überwiegend direkt von der Vegetation abgesammelt wird.

Wanderungen: meist ortstreue Art, z.T. kommen kürzere Wanderungen vor, die selten Distanzen von 40 km überschreiten.

Flughöhen: die Art ist eine langsam und niedrig, vorwiegend bis ausschließlich vegetationsnah fliegend mit einer Flughöhe bis zu 20 m und weist sehr lange Flugstrecken zwischen Winter und Sommerquartieren auf.

Nahrungserwerb: sehr manövrierfähig, kann auf engstem Raum sehr langsam fliegen und sogar rütteln. Besonders gut kann sie Beutetiere auf Oberflächen ausmachen, fliegt daher dicht an der Vegetation entlang und liest etwa Insekten mit ihrer Schwanzflughaut von den Blättern ab. Auch in der Luft, über Gewässern und „zu Fuß“ am Boden, z. B. auf frisch gemähten Wiesen, wird Beute gemacht.

Nahrung: u.a. Fliegen, Schnaken, Spinnen und Weberknechte.

Fortpflanzung: Paarungen sowohl im Schwärm- als auch im Winterquartier. Geburt von einem Jungtier Anfang Juni bis Anfang Juli. Wochenstuben umfassen je nach Größe 20 bis 80 Tiere. In Gebäuden können es auch über 120 Individuen sein. Alle paar Tage wechseln einzelne Tiere die Hangplätze, in größeren Zeitabständen auch das Quartier, so dass die Größe der Kolonie ständig wechselt.

Quartiere: Sommerquartiere in Baumhöhlen und Fledermauskästen, vereinzelt an Gebäuden, z.B. Hohlblocksteine an Fassaden. Winterquartiere in mäßig feuchten bis feuchten frostfreie Bereichen unterirdischer Hohlräume (Höhlen, Keller, Bunker) oder Felsspalten.

Fledermäuse - Microchiroptera

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

2.2 Vorkommen in Deutschland und in Mecklenburg-Vorpommern

Die Art ist in Deutschland regelmäßig verbreitet, aber nirgends häufig. Präferenzen für bestimmte Lebensräume sind nicht klar erkennbar (TRAPPMANN 2005). Bestand in Mecklenburg-Vorpommern: verbreitet (TEUBNER et al. in BMU, 2010)

2.3 Gefährdungsursachen

Überwiegend durch Windkraftanlagen und Verluste von Quartieren. Gefährdet aufgrund von Habitatverlusten bei Rodungen, Barrierewirkungen.

2.4 Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Für die Art liegen im Erfassungszeitraum 2021 Nachweise einzelner, jugender Individuen im Untersuchungsraum vor, zudem aus dem Zeitraum 1990-2007, u.a. von besetzten Winterquartieren. Diese Vorkommen befanden sich ca. 3 - 8 Km vom Planungsgebiet entfernt.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (in Verbindung mit Abs. 5 und Abs. 6)

3.1 Prognose u. Bewertung des Tötungsverbotest gem. BNatSchG § 44 Abs. 1, Nr. 1

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Auf die Population als erheblich zu bewertende negative baubedingte Auswirkungen sind aufgrund fehlender Nachweise im Untersuchungsraum sowie fehlender Quartiernachweise nicht zu erwarten. Betriebsbedingte Auswirkungen sind als sehr gering zu bewerten, da das Kollisionsrisiko für diese Art aufgrund geringer Wahrscheinlichkeit des Auftretens sowie durchweg geringer Flughöhen und gemäß Totfundstatistik als gering einzuschätzen ist.

3.2 Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. BNatSchG § 44 Abs. 1, Nr. 2

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Gefährdungen durch PV-Anlagen sind nicht bekannt. Untersuchungen belegen im Gegenteil ein höheres Jagdaufkommen durch verbesserte Nahrungsressource.

3.3 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. BNatSchG § 44 Abs. 1, Nr. 3

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fledermäuse - Microchiroptera

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Es kann eingeschätzt werden, dass sich durch den räumlich eng begrenzten Eingriff der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert, da im Bereich von 2 Km um die Anlagenstandorte keine tatsächlich genutzten Quartiere nachgewiesen wurden.

4. Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- nicht vorgesehen, da nicht erforderlich
- gem. LBP vorgesehen
- gem. FFH-VP vorgesehen
- im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln

(V_{ASB} = Artsspezifische Vermeidungsmaßnahme A_{CEF} = Artsspezifische (vorgezogene) Maßnahme zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion
 A_A = Artsspezifische Ausgleichsmaßnahme S_A = Artsspezifische (vorgezogene) Schutzmaßnahme)

5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 u. Abs. 6

- treffen zu *Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich*
- treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung an dieser Stelle beendet

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach BNatSchG § 45 Abs. 7

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Großer Abendsegler

Fledermäuse - Microchiroptera

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

1. Schutzstatus

EU-Recht

Anhang IV der FFH-Richtlinie

Rote Liste-Status

RL D Kat. 3

RL MV Kat. 3

Konventionen mit Angabe

Häufigkeit in MV

extrem selten

sehr selten

selten

mittelhäufig

häufig

sehr häufig

nicht bekannt

Erhaltungszustand / Trend MV

günstig (FV)

gleichbleibend

ungünstig – unzureichend (U1)

ungünstig – schlecht (U2)

unbekannt

2. Bestandsdarstellung

2.1 Charakterisierung und Lebensweise

Besiedlung: die Art besiedelt ursprünglich Laubwälder, heute aber ein weites Spektrum an Habitaten bis hin zu Städten, sofern ein ausreichender Baumbestand bzw. eine hohe Dichte hoch fliegender Insekten vorhanden ist.

Jagdhabitats: Gewässer, Wälder, Kahlschläge, Grün- und Brachflächen, Gärten und Allees bis zu 10 km von den Quartieren entfernt, vor allem in altholzreichen Wäldern und Forsten, wobei Nadelwälder unterproportional im Vergleich zu Gewässern und Auwäldern bejagt werden.

Wanderungen: als typische Wanderfledermaus bricht der Große Abendsegler im Herbst Richtung Südwesten zu seinen Winterquartieren auf. Zu dieser Zeit kann man ihn auch tagsüber im Verband mit Schwalben beobachten. Im März/April wird dann der Rückflug gen Nordosten angetreten. Die Überflüge sind meist kürzer als 1000 km. Wahrscheinlich ist die Art ortstreu.

Flughöhen: meist jagt die Art 10 – 50 m über der Erdoberfläche (meist über Baumkronenhöhe), es wurden jedoch auch Flüge in mehreren Hundert Metern Höhe beobachtet (Lufttraumjäger), Streckenflughöhen (Dismigration) bis Baumkronenhöhe und öfter etwas darüber (n. BANSE 2010). Mittlerweile wurden Flughöhen bis zu 105 m nachgewiesen.

Nahrungserwerb: Jagd erfolgt überwiegend im offenen Gelände, bevorzugt im freien Luftraum bis ca. 20 m Höhe. Auf weitgehend geradliniger Flugbahn werden Geschwindigkeiten von bis zu 50 km/h erreicht. Stets wird ein Abstand von mehreren Metern zur Vegetation eingehalten. Im Herbst und Winter auch an sonnigen Spätnachmittagen anzutreffen und in Städten sogar noch bei Temperaturen um den Gefrierpunkt.

Nahrung: der Große Abendsegler ist nicht besonders wählerisch, sein Speiseplan ist variabel und richtet sich nach dem Angebot an Fluginsekten, wie zum Beispiel Wanzen, Köcherfliegen, Käfern, und Schmetterlingen. Bei Massenauftritten werden gern Mai- und Mistkäfer gejagt.

Fortpflanzung: ab Anfang August etablieren Männchen Paarungsquartiere in Baumhöhlen, dort bilden sich Harems von 4-5, aber auch bis zu 20 Weibchen. Geburt von 1-2 Jungen ab Mitte Juni, ab Ende Juli werden die Wochenstuben verlassen. Diese umfassen 20 bis 60 (100) Tiere.

Fledermäuse - Microchiroptera

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Quartiere: Sommerquartiere vor allem in Baumhöhlen (inbes. Spechthöhlen, auch Stammausfallungen) von Laubbäumen, selten in Nadelbäumen, sowie in Fledermauskästen und Gebäuden (z.B. Glockentürme, Dachböden, Ställe). Winterquartiere in dickwandigen Baumhöhlen, Spalten von Gebäuden und Brücken, Felsspalten, Spalten in Höhlen.

2.2 Vorkommen in Deutschland und in Mecklenburg-Vorpommern

Der Große Abendsegler ist in Deutschland flächendeckend verbreitet. Reproduktionsschwerpunkte sind jedoch in den nördlichen Bundesländern (MV, MV, SH) vorzufinden (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 1999). Bestand in Mecklenburg-Vorpommern: weit verbreitet vorkommend, aber keine Schätzung zur Bestandsgröße (TEUBNER et al. 2008; TEUBNER et al. in BMU, 2010)

2.3 Gefährdungsursachen

Überwiegend durch Windkraftanlagen und Verluste von Quartieren. Gefährdet aufgrund von Habitatverlusten bei Rodungen, Barrierewirkungen.

2.4 Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Art wurde ziehend und jagend im bei Kontrollen im Zeitraum Mai-Oktober 2021 im Untersuchungsgebiet, somit auch im Bereich der Planung nachgewiesen.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (in Verbindung mit Abs. 5 und Abs. 6)

3.1 Prognose u. Bewertung des Tötungsverbotest gem. BNatSchG § 44 Abs. 1, Nr. 1

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Auf die Population als erheblich zu bewertende negative baubedingte Auswirkungen sind aufgrund fehlender Quartiernachweise im 1 Km-Umkreis nicht zu erwarten.

3.2 Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. BNatSchG § 44 Abs. 1, Nr. 2

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Gefährdungen durch PV-Anlagen sind nicht bekannt. Untersuchungen belegen im Gegenteil ein höheres Jagdaufkommen durch verbesserte Nahrungsressource. Allerdings sind durch Abriss von Gebäuden die Quartiere gefährdet.

3.3 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. BNatSchG § 44 Abs. 1, Nr. 3

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fledermäuse - Microchiroptera

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Da besetzte Quartiere im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen wurden, kann eingeschätzt werden, dass sich durch den räumlich eng begrenzten Eingriff der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht signifikant verschlechtert.

4. Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- nicht vorgesehen, da nicht erforderlich
- gem. LBP vorgesehen
- gem. FFH-VP vorgesehen
- im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln
Bauzeitausschlusszeit im Juni bis September von der Abend- bis zur Morgendämmerung.

(V_{ASB} = Artsspezifische Vermeidungsmaßnahme A_{CEF} = Artsspezifische (vorgezogene) Maßnahme zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion
A_A = Artsspezifische Ausgleichsmaßnahme S_A = Artsspezifische (vorgezogene) Schutzmaßnahme)

5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 u. Abs. 6

- treffen zu *Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich*
- treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung an dieser Stelle beendet

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach BNatSchG § 45 Abs. 7

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Rauhautfledermaus

Fledermäuse - Microchiroptera

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

1. Schutzstatus

EU-Recht

Anhang IV der FFH-Richtlinie

Rote Liste-Status

RL D Kat. 2
 RL MV Kat. 4

Häufigkeit in MV

extrem selten
 sehr selten
 selten
 mittelhäufig
 häufig
 sehr häufig
 nicht bekannt

Erhaltungszustand / Trend MV

günstig (FV)
 gleichbleibend
 ungünstig – unzureichend (U1)
 ungünstig – schlecht (U2)
 unbekannt

Konventionen mit Angabe

2. Bestandsdarstellung

2.1 Charakterisierung und Lebensweise

Besiedlung: die Art bevorzugt naturnahe, reich strukturierte Waldhabitats und einem reich strukturierten gewässereichen Umland, wie z.B. altholzreiche Laubmischwälder mit Kleingewässern, feuchte Niederungswälder, Auwälder. Aber auch Nadelwälder und Parklandschaften werden besiedelt, sofern ein nahrungsreiches Umland und genügend Quartiere zur Verfügung stehen. Die Art ist mit Abstand häufigste Art in reinen Kiefernforsten.

Jagdhabitats: die Jagd findet im Wald, an Waldrändern und über Kleingewässern und in Jagdrevieren bis 20 ha Größe statt.

Wanderungen: die Rauhautfledermaus zählt zu den weitziehenden Arten, die 1000-2000 km bis in die Winterquartiere zurücklegen.

Flughöhen: Jagdflughöhen in 3 - 20 m Höhe, oft deutlich über Baumkronenhöhe reichend (Luftraumjäger), Streckenflughöhen (Dismigration) oft in über 40 (50) m Höhe oder an Strukturen entsprechend hoch steigend (n. BANSE 2010). Maximale nachgewiesene Flughöhen bis ca. 105 m.

Nahrungserwerb: die Art fliegt lineare Strukturen wie Waldwege, Schneisen, Vegetationskanten ab. Auch über Gewässern und um Straßenlaternen ist sie anzutreffen. Ihr Flug ist meist schnell und geradlinig, wobei die Art weniger wendig als etwa Zwerg- und Mückenfledermaus ist.

Nahrung: verzehrt werden ausschließlich Fluginsekten. An Gewässern machen Mücken einen großen Anteil ihrer Nahrung aus. Ansonsten kommen Köcherfliegen, Blattläuse und Netzflügler hinzu.

Fortpflanzung: Paarungsquartiere werden im Herbst bezogen, Harems umfassen 3-10 Tiere. Ende Mai-Anfang Juni werden die Jungen, meist Zwillinge, geboren. Wochenstuben umfassen je nach Quartiergröße 20 bis 200 Weibchen. Die Wochenstuben lösen sich bereits Ende Juli auf.

Quartiere: Sommerquartiere vor allem in Baumhöhlen, Rindenspalten sowie in Fledermauskästen, auch in Holzverkleidungen und Dehnungsfugen von Gebäuden. Winterquartiere ebenfalls in Baumhöhlen, Holzstapeln sowie Felsspalten.

Fledermäuse - Microchiroptera

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

2.2 Vorkommen in Deutschland und in Mecklenburg-Vorpommern

In Deutschland ist die Rauhautfledermaus vorwiegend in der Jungmoränenlandschaft im Nordosten vertreten; hier befindet sich auch das Hauptreproduktionsgebiet der Art (SCHOBER & GRIMMBERGER 1998). Bestand in Mecklenburg-Vorpommern: weit verbreitet vorkommend (TEUBNER et al., 2008), aber keine Schätzung zur Bestandsgröße (TEUBNER et al. in BMU, 2010).

2.3 Gefährdungsursachen

Überwiegend durch Windkraftanlagen und Verluste von Quartieren. Gefährdet aufgrund von Habitatverlusten bei Rodungen, Barrierewirkungen.

2.4 Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Art wurde ausschließlich innerhalb der Waldbereiche jagend bei Kontrollen im Zeitraum Mai-Oktober 2021 im 1 Km-Untersuchungsgebiet angetroffen, jedoch nicht in den offenen Bereichen der geplanten PV-Anlage.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (in Verbindung mit Abs. 5 und Abs. 6)

3.1 Prognose u. Bewertung des Tötungsverbot gem. BNatSchG § 44 Abs. 1, Nr. 1

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Auf die Population als erheblich zu bewertende negative baubedingte Auswirkungen sind aufgrund fehlender Nachweise an den Planungsstandorten sowie in einem erweiterten Umkreis (s. 2.4) nicht zu erwarten. Obwohl die Art eine relativ hohe Totfundstatistik aufweist, sind betriebsbedingte Auswirkungen insgesamt gering zu bewerten, da diese Art im Untersuchungsgebiet an den Planungsstandorten die offenen Bereiche meidet und insgesamt nur in geringer Individuen- bzw. Aktivitätsabundanz vorkommt.

3.2 Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. BNatSchG § 44 Abs. 1, Nr. 2

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Gefährdungen durch PV-Anlagen sind nicht bekannt. Untersuchungen belegen im Gegenteil ein höheres Jagdaufkommen durch verbesserte Nahrungsressource.

3.3 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. BNatSchG § 44 Abs. 1, Nr. 3

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fledermäuse - Microchiroptera

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind vom Eingriff voraussichtlich nicht betroffen. Es kann eingeschätzt werden, dass sich durch den Eingriff der **Erhaltungszustand** der lokalen Population nicht verschlechtert.

4. Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- nicht vorgesehen, da nicht erforderlich
- gem. LBP vorgesehen
- gem. FFH-VP vorgesehen
- im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln

(V_{ASB} = Artsspezifische Vermeidungsmaßnahme A_{CEF} = Artsspezifische (vorgezogene) Maßnahme zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion
 A_A = Artsspezifische Ausgleichsmaßnahme S_A = Artsspezifische (vorgezogene) Schutzmaßnahme)

5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 u. Abs. 6

- treffen zu *Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich*
- treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung an dieser Stelle beendet

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach BNatSchG § 45 Abs. 7

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Zwergfledermaus

Fledermäuse - Microchiroptera

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

1. Schutzstatus

EU-Recht

Anhang IV der FFH-Richtlinie

Rote Liste-Status

RL D Kat. 3

RL MV Kat. 4

Konventionen mit Angabe

Häufigkeit in MV

extrem selten

sehr selten

selten

mittelhäufig

häufig

sehr häufig

nicht bekannt

Erhaltungszustand / Trend MV

günstig (FV)

gleichbleibend

ungünstig – unzureichend (U1)

ungünstig – schlecht (U2)

unbekannt

2. Bestandsdarstellung

2.1 Charakterisierung und Lebensweise

Besiedlung: die Art ist in ihren Lebensraumsprüchen sehr flexibel kommt sowohl in Innenstädten, Siedlungsrandbereichen als auch in parkähnlichen Landschaften bis hin zu großen geschlossenen Wäldern vor und hat einen Aktionsraum bis zu 30 km um ihre Quartiere.

Jagdhabitats: die Art jagt entlang linearer Strukturen in kleinstrukturierten Lebensräumen von Freiflächen bis hin zu Wäldern und in Gewässernähe.

Wanderungen: ortstreue Art mit Saisonüberflügen zwischen Sommer- und Winterquartier von unter 20 Km. Einige wenige Fernwanderungen sind bekannt.

Flughöhen: Jagdflughöhen bis Baumkronenhöhe oder etwas darüber, Streckenflughöhen (Dismigration) oft in über 40 (50) m Höhe oder an Strukturen entsprechend hoch steigend (n. BANSE 2010). Dabei umfasst die Spanne Höhen von 2 bis 70 m statt, jedoch ist die Art bereits bis in Höhen von maximal 105 m nachgewiesen worden.

Nahrungserwerb: die Zwergfledermaus ist sehr wendig und patrouilliert im kurvenreichen Flug entlang von linearen Strukturen oder im kleinräumigen Gebiet, etwa um Straßenlaternen. Die Beute wird in rasanten Manövern und Sturzflügen gefangen.

Nahrung: hinsichtlich Nahrungswahl ist die Art sehr variabel. Zwar bilden Zweiflügler die Basis ihres Speiseplans, dazu kommen aber auch zahlreiche andere Insekten wie Mücken und Fliegen.

Fortpflanzung: Etablierung von Paarungsquartieren im Herbst, Aufbau von Harems mit bis zu zehn Weibchen. Wochenstuben ab Mai können kopfstark sein (bis 300 Tiere); durchschnittlich 50 bis 100 Tiere. Geburt von 1-2 Jungen Mitte Juni bis Anfang Juli. Für gebäudebewohnende Arten sind die „Zwergen-Weibchen“ sehr wenig quartiertreu. Zum Teil ziehen ganze Wochenstubenverbände alle zwölf Tage um.

Quartiere: Sommerquartiere überwiegend in Spalträumen von Gebäuden (z.B. Fensterläden, Fassadenverkleidungen), vereinzelt in Felsspalten und Hohlräume hinter Baumrinde. Winterquartiere ebenfalls in Gebäuden sowie in unterirdischen Hohlräumen (Höhlen, Keller, Bunker) oder Felsspalten.

Fledermäuse - Microchiroptera

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

2.2 Vorkommen in Deutschland und in Mecklenburg-Vorpommern

Die Art ist in Deutschland flächendeckend verbreitet, weist aber erhebliche regionale Dichteunterschiede auf. Die glazial geprägte Landschaft Nord(ost)deutschlands scheint dichter besiedelt zu sein (NIETHAMMER & KRAPP 2004). Bestand in Mecklenburg-Vorpommern: verbreitet und vermutlich im gesamten Gebiet häufig (TEUBNER et al. 2008; TEUBNER et al. in BMU, 2010)

2.3 Gefährdungsursachen

Überwiegend durch Windkraftanlagen und Verluste von Quartieren. Gefährdet aufgrund von Habitatverlusten bei Rodungen, Barrierewirkungen.

2.4 Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Art wurde im Erfassungszeitraum 2021 überwiegend jagend an den bestehenden Vegetationsstrukturen (Baumreihen, Waldränder) entlang der Fahrwege Teil des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Die offenen Agrarflächen im Bereich der Planungsstandorte wurden weitgehend gemieden Besetzte Quartiere wurden nicht gefunden. Im Umkreis von ca. 3 - 8 Km um die Planungsstandorte wurde die Art bezüglich des Zeitraumes 1990-2007 auch in Winterquartieren gefunden (n. TEUBNER et al. 2008).

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (in Verbindung mit Abs. 5 und Abs. 6)

3.1 Prognose u. Bewertung des Tötungsverbot gem. BNatSchG § 44 Abs. 1, Nr. 1

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Auf die Population als erheblich zu bewertende negative baubedingte Auswirkungen sind aufgrund fehlender Quartiernachweise sowie Meidung der offenen Agrarflächen als Jagdgebiete im Bereich der Planungsstandorte im 1 Km-Untersuchungsgebiet (s. 2.4) nicht zu erwarten. Obwohl diese Art eine relativ hohe Totfundstatistik aufweist, sind betriebsbedingte Auswirkungen aus den oben aufgeführten Gründen ebenfalls insgesamt als gering zu bewerten,

3.2 Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. BNatSchG § 44 Abs. 1, Nr. 2

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Gefährdungen durch PV-Anlagen sind nicht bekannt. Untersuchungen belegen im Gegenteil ein höheres Jagdaufkommen durch verbesserte Nahrungsressource. Allerdings sind durch Abriss von Gebäuden die Quartiere gefährdet.

3.3 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. BNatSchG § 44 Abs. 1, Nr. 3

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Fledermäuse - Microchiroptera

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Es kann eingeschätzt werden, dass sich durch den räumlich eng begrenzten Eingriff der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

4. Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- nicht vorgesehen, da nicht erforderlich
- gem. LBP vorgesehen
- gem. FFH-VP vorgesehen
- im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln

(V_{ASB} = Artsspezifische Vermeidungsmaßnahme A_{CEF} = Artsspezifische (vorgezogene) Maßnahme zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion
A_A = Artsspezifische Ausgleichsmaßnahme S_A = Artsspezifische (vorgezogene) Schutzmaßnahme)

5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 u. Abs. 6

- treffen zu *Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich*
- treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung an dieser Stelle beendet

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach BNatSchG § 45 Abs. 7

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Braunes Langohr

Fledermäuse - Microchiroptera

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

1. Schutzstatus

EU-Recht

Anhang IV der FFH-Richtlinie

Rote Liste-Status

RL D Kat. 2

RL MV Kat. 4

Konventionen mit Angabe

Häufigkeit in MV

extrem selten

sehr selten

selten

mittelhäufig

häufig

sehr häufig

nicht bekannt

Erhaltungszustand / Trend MV

günstig (FV)

gleichbleibend

ungünstig – unzureichend (U1)

ungünstig – schlecht (U2)

unbekannt

2. Bestandsdarstellung

2.1 Charakterisierung und Lebensweise

Besiedlung: das Braune Langohr ist sehr variabel bezüglich seiner Quartierwahl. Als ursprüngliche Waldart bewohnt es vor allem Waldgebiete aller Art, auch Einzelbäume in Parks und Gartenanlagen. Lediglich in Kiefernforsten ist die Art seltener anzutreffen.

Jagdhabitats: Waldgebiete aller Art, auch Einzelbäume in Parks und Gartenanlagen

Wanderungen: ortstreu; saisonale Wanderungen zwischen Sommer- und Winterhabitat von bis zu 40 km.

Flughöhen: Jagd- und Streckenflughöhen reichen bis Baumkronenhöhe und gelegentlich darüber, nur z.T. bodennah (n. BANSE 2010).

Nahrungserwerb: die Art tritt erst bei vollständiger Dunkelheit ihren langsamen und niedrig über der Vegetation stattfindenden Jagdflug an. Dabei verfolgt sie zwei Strategien: Insekten werden in der Luft gefangen, wobei der Schwanz als Kescher dient. Es werden jedoch auch Beutetiere von der Vegetation abgesammelt, wobei die Fledermaus im langsamen, gaukelnden Suchflug dicht über der Vegetation fliegt. Die Tiere sind in der Lage, passiv zu orten.

Nahrung: aufgrund seines variablen Jagdverhaltens ernährt sich das Braune Langohr sowohl von Fluginsekten, als auch von nicht fliegenden Gliedertieren wie Spinnen, Raupen und Weberknechten. An Fraßplätzen dominieren vor allem Reste von verzehrten Nachtfaltern, Zweiflüglern und Käfern.

Fortpflanzung: Eintreten der Geschlechtsreife im 1. Jahr. Hauptpaarungszeit im Herbst, erste im Spätsommer in Schwärmquartieren, letzte im Winterquartier. Etwa Mitte Juni- Mitte Juli Geburt von meist nur 1 Jungen, das ca. 6 Wochen gesäugt wird. Zwischen April und September bilden sich Wochenstubenkolonien aus 5 – 50 Weibchen. In Gebäuden bestehen diese Wochenstuben das gesamte Sommerhalbjahr, Kolonien in Baum- und Kastenquartieren dagegen wechseln alle 1-5 Jahre den Standort. Vor allem die Weibchen des Braunen Langohres sind sehr ortstreu und suchen stets wieder ihre Geburtswochenstuben auf.

Fledermäuse - Microchiroptera

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Quartiere: Sommerquartiere in West- und Mitteleuropa vorwiegend in Gebäuden, im Winter in unterirdischen Quartieren. In Osteuropa werden als Sommer- und Winterquartiere Bäume bevorzugt. Doch auch in Höhlen und Gebäudequartieren fühlt sich das Braune Langohr zu Hause, es bewohnt menschliche Siedlungen, vor allem in Stadt- und Dorfrandlage und sucht auch Nistkästen auf.

2.2 Vorkommen in Deutschland und in Mecklenburg-Vorpommern

Die Art ist in Deutschland flächendeckend verbreitet. Die Vorgebirgsregion scheint dichter besiedelt zu sein als die norddeutsche Tiefebene (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 1999). Bestand in Mecklenburg-Vorpommern: häufig und flächendeckend verbreitet; Bestandsentwicklung stabil (TEUBNER et al., 2008, TEUBNER et al. in BMU, 2010)

2.3 Gefährdungsursachen

Überwiegend durch Windkraftanlagen und Verluste von Quartieren. Gefährdet aufgrund von Habitatverlusten bei Rodungen, Barrierewirkungen.

2.4 Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Aktuell im Erfassungszeitraum 2021 wurde die Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Zudem liegen ältere Nachweise, darunter auch Vorkommen im Winterquartier aus dem Zeitraum 1990 bis 2007 aus MTB-Q aus dem 3 Km-Umkreis bezüglich des Eingriffsgebietes vor.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (in Verbindung mit Abs. 5 und Abs. 6)

3.1 Prognose u. Bewertung des Tötungsverbot gem. BNatSchG § 44 Abs. 1, Nr. 1

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Auf die Population als erheblich zu bewertende negative baubedingte Auswirkungen sind aufgrund lediglich einzelner Nachweise der Art im bewaldeten Teil des UG sowie der Meidung des offenen Geländes im Bereich der PV-Standortplanungen nicht zu erwarten.

3.2 Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. BNatSchG § 44 Abs. 1, Nr. 2

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Gefährdungen durch PV-Anlagen sind nicht bekannt. Untersuchungen belegen im Gegenteil ein höheres Jagdaufkommen durch verbesserte Nahrungsressource.

3.3 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. BNatSchG § 44 Abs. 1, Nr. 3

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fledermäuse - Microchiroptera

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind vom Eingriff nicht betroffen. Es kann eingeschätzt werden, dass sich durch den Eingriff der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

4. Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- nicht vorgesehen, da nicht erforderlich
- gem. LBP vorgesehen
- gem. FFH-VP vorgesehen
- im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln

(V_{ASB} = Artsspezifische Vermeidungsmaßnahme A_{CEF} = Artsspezifische (vorgezogene) Maßnahme zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion
A_A = Artsspezifische Ausgleichsmaßnahme S_A = Artsspezifische (vorgezogene) Schutzmaßnahme)

5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 u. Abs. 6

- treffen zu *Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich*
- treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung an dieser Stelle beendet

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach BNatSchG § 45 Abs. 7

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich